

# Die wirtschaftliche Zusammenarbeit der Ostblockstaaten im Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe

*Hans-Otto Bräutigam*\*)

## *I. Einleitung*

Verglichen mit der umfangreichen völkerrechtlichen Literatur über die nach dem Kriege gegründeten internationalen Organisationen in der westlichen Welt hat die rechtliche Struktur des Ostblocks nur wenig Aufmerksamkeit gefunden<sup>1)</sup>. Bisher wurden die Beziehungen der Ostblockstaaten untereinander vorwiegend nach rein politischen Gesichtspunkten untersucht<sup>2)</sup>. Bis zum Ende der Stalin-Ära konnte dies nicht überraschen, da die Unterordnung der kleineren Ostblockstaaten unter den politischen Herrschaftswillen Moskaus keinen Niederschlag in den völkerrechtlichen Formen der zwischenstaatlichen Beziehungen gefunden hatte. Alle Staaten innerhalb des kommunistischen Machtbereichs unterhielten, formal betrachtet, normale diplomatische Beziehungen. Föderative Zusammenschlüsse osteuropäischer Staaten widersprachen den Vorstellungen Moskaus und konnten daher nicht zustande kommen<sup>3)</sup>. Die sowjetische Vormachtstellung in Osteuropa beruhte zunächst allein auf der Anwesenheit der Roten Armee in diesen Ländern und auf der von Moskau dirigierte Zusammenarbeit der kommunistischen Parteien. Sie wurde im Laufe der Jahre vertieft durch ein

---

\*) Verfasser, Dr. iur., ist Referent am Institut.

<sup>1)</sup> Vgl. außer der schon 1951 erschienenen Arbeit von Maurach, Zur Rechtsnatur des Ostblocks (Zeitschrift für Ostforschung, Bd. 1, 1952, S. 44 ff.); Loeber, Die Rechtsstruktur des Ostblocks (Osteuropa-Recht, Jg. 6, 1960, S. 196 ff.); E. Kordt, Zur rechtlichen Struktur des Ostblocks (Juristenzeitung 1960, S. 553 ff.).

<sup>2)</sup> Vgl. statt vieler die kürzlich erschienene umfassende Arbeit von Brzezinski, The Soviet Bloc. Unity and Conflict (Cambridge, USA, 1960) und die dort zusammengestellte Literatur.

<sup>3)</sup> Vgl. Das Ostpaktsystem, Dokumentensammlung von Boris Meissner (1955), Einleitung S. 15 f. zu den jugoslawischen und bulgarischen Bestrebungen in den ersten Nachkriegsjahren.

Netz zweiseitiger Verträge, deren Kernstück politische Konsultationen und gegenseitige Beistandsverpflichtungen im Falle eines Krieges bilden. Daneben wurden zahlreiche Abkommen wirtschaftlichen und kulturellen Inhalts geschlossen. Auch diese vielfältigen vertraglichen Beziehungen der ersten Nachkriegsperiode ließen in formaler Hinsicht keine völkerrechtlichen Besonderheiten erkennen. Auffallend war lediglich, daß sich – ganz im Gegensatz zu Westeuropa – die zwischenstaatliche Zusammenarbeit dieser politisch homogenen Staatengruppe fast ausschließlich auf bilateralem Wege vollzog.

In diesem letzten Punkt läßt sich seit Stalins Tod ein grundsätzlicher Wandel feststellen. Seit 1954 bemüht sich die sowjetische Regierung zusehends, die volksdemokratischen Länder auf vielen Gebieten zu einer aktiveren Mitarbeit heranzuziehen und multilaterale Formen der Zusammenarbeit zu entwickeln, ohne daß jedoch dadurch der sowjetische Führungsanspruch in Frage gestellt worden wäre. Diese Tendenz wurde zuerst sichtbar im Abschluß des Warschauer Paktes über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand vom 14. Mai 1955<sup>4)</sup>, durch den ein Teil der nationalen Streitkräfte dieser Länder, die bisher nur durch bilaterale Bündnisverträge verbunden waren, einem gemeinsamen Kommando unter Leitung eines sowjetischen Generals unterstellt wurde<sup>5)</sup>. Die Vertragspartner verpflichteten sich darüber hinaus, in allen wichtigen außenpolitischen Fragen, die ihre gemeinsamen Interessen berühren, zusammenzuarbeiten<sup>6)</sup>. Das Organ für diese außenpolitische Koordinierung ist der Politische Beratende Ausschuß der Warschauer-Pakt-Organisation<sup>7)</sup>. Seine Hauptfunktion scheint es bisher gewesen zu sein, auf den meist nur einen Tag währenden Sitzungen eine gemeinsame außenpolitische Linie zu formulieren<sup>8)</sup>. Allerdings beschränken sich die Erklärungen des Beratenden Ausschusses gewöhnlich auf eine Unterstützung der sowjetischen Außenpolitik. Daß der Ausschuß an der Ausarbeitung dieser Politik irgendeinen Anteil gehabt hätte, ist nicht erkennbar geworden.

Auch die Ausarbeitung einer gemeinsamen politischen und ideologischen Linie für die nationalen kommunistischen Parteien erfolgt heute nicht mehr

4) Text in UN-Treaty Series, Vol. 219, S. 3 ff.

5) Art. 5.

6) Art. 3.

7) Art. 6; 1956 wurde auf der Prager Sitzung des Ausschusses ein gemeinsames Sekretariat und eine ständige Kommission zur Ausarbeitung von Empfehlungen in außenpolitischen Fragen errichtet (Archiv der Gegenwart, 1956, S. 5593 A).

8) Vgl. die Deklarationen und Communiqués über die Sitzungen des Beratenden Politischen Ausschusses vom Januar 1956, Mai 1958, Februar 1960 und März 1961 (Archiv der Gegenwart 1956, S. 5593 A; 1958, S. 7088 A; 1960, S. 8202 A; 1961, S. 9011 A).

allein in zweiseitigen Kontakten. Zwar ist das ursprünglich für diesen Zweck schon 1947 gegründete Informationsbüro, das als "Kominform" bekannt war <sup>9)</sup>, 1956 aufgelöst worden <sup>10)</sup>, nachdem es auch in den Jahren der Stalin-Ära nur ein Schattendasein geführt hatte; es kennzeichnet jedoch die neuen Methoden der Zusammenarbeit, daß neuerdings die für die innere Entwicklung des Ostblocks wichtigen Grundsatzfragen auf multilateralen Konferenzen der P a r t e i führer diskutiert werden. Die dort ausgearbeiteten Richtlinien sind politische Grundsatzentscheidungen von höchstem Rang, die auch für die Entwicklung der völkerrechtlichen Beziehungen innerhalb des Ostblocks bestimmend sind.

Besonders deutlich sind die verstärkten Bemühungen um eine multilaterale Zusammenarbeit der Ostblockstaaten im wirtschafts- und handelspolitischen Bereich. Hier fällt vor allem auf, daß der bereits 1949 gegründete Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe (RgW<sup>10a)</sup>, der in der Stalin-Ära praktisch bedeutungslos geblieben war, seit 1954/55 eine rege Tätigkeit entfaltet und heute einen umfangreichen bürokratischen Apparat zur Verfügung hat. Seine Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Ostblocks ist in den vergangenen Jahren immer wieder von offizieller Seite hervorgehoben worden. Diese beträchtliche Aufwertung der osteuropäischen Wirtschaftsorganisation macht es verständlich, daß auch die kommunistischen Völkerrechtler in jüngster Zeit der multilateralen Zusammenarbeit der Ostblockstaaten größere Aufmerksamkeit widmen. Sie legen dabei vor allem Wert auf die Feststellung, daß sich gegenwärtig auf der Grundlage des sogenannten sozialistischen Internationalismus neue Formen der Zusammenarbeit herausbilden, die den Beginn eines eigenen sozialistischen Völkerrechts darstellen sollen <sup>11)</sup>.

Das auf der XII. Ratstagung am 14. Dezember 1959 unterzeichnete Statut des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe <sup>12)</sup> ist nach der Ratifikation durch sämtliche Mitgliedstaaten im April 1960 veröffentlicht worden <sup>13)</sup>. Dadurch ist es jetzt im Westen möglich geworden, Struktur und

---

<sup>9)</sup> Zur Organisation und Zielsetzung der Kominform vgl. Nollau, Die Internationale (Köln 1959), S. 165 ff.

<sup>10)</sup> Vgl. Pravda vom 18. 4. 1956.

<sup>10a)</sup> Oft auch „Comecon“ genannt.

<sup>11)</sup> Dazu Näheres unten S. 687 f.

<sup>12)</sup> Vgl. das Communiqué der Tagung in: Dokumente der Außenpolitik der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik (abgekürzt: Dokumente der DDR) Bd. 7, S. 245 ff.

<sup>13)</sup> Vedomosti Verchovnogo Soveta Sojusa Sovetskich Sozialističeskich Respublik, Jg. 23 (1960), Nr. 15, S. 162 ff.; Originalfassung und amtliche deutsche Übersetzung im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, 1960 I, S. 283 ff., letztere abgedruckt unten S. 717 ff. Italienische Übersetzung in La Comunità Internazionale Bd. 16 (1961)

Arbeitsweise dieser Organisation näher zu untersuchen. Die Kenntnis dieses Dokuments löst freilich nicht alle Probleme, die sich einer solchen Aufgabe zwangsläufig entgegenstellen. Zunächst muß berücksichtigt werden, daß die zahlreichen Entscheidungen der verschiedenen Ratsorgane nicht veröffentlicht werden. Die folgende Untersuchung kann sich daher nicht auf eine Auswertung der Praxis stützen, sondern muß sich in vielen Fragen auf eine Textinterpretation des Statuts beschränken, die für sich genommen nicht immer ein zuverlässiges Bild der tatsächlichen Verhältnisse vermitteln kann. Im übrigen stellt sich hier ganz allgemein die Frage, inwieweit die Struktur einer internationalen Organisation des Ostblocks überhaupt mit den im Westen entwickelten völkerrechtlichen Begriffen erfaßt werden kann. Es ist seit längerem bekannt, daß sowohl die Tätigkeit der Ratsorgane als auch die Stellung der kommunistischen Staatsapparate gegenüber der Organisation von den auf der Ebene der kommunistischen Parteien getroffenen Grundsatzentscheidungen wesentlich mitbestimmt werden. Ob aus diesen Entscheidungen eines politisch übergeordneten Gremiums, das nach den überkommenen Begriffen keinen völkerrechtlichen Status besitzt, dennoch rechtliche Bindungen für die beteiligten kommunistischen Staaten entstehen, ist eine Frage, die im Rahmen dieser Untersuchung nicht beantwortet werden kann<sup>14)</sup>. Wie immer man diese Bindungen auch beurteilen mag, sie lassen jedenfalls erkennen, daß die rechtliche Gestaltung des Rates für die innere Entwicklung des Ostblocks eine Frage untergeordneter Bedeutung ist.

## *II. Die Entwicklung der Zusammenarbeit der Ostblockstaaten im Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe*

### *1. Die Gründung des Rates im Januar 1949*

Die Gründung des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe fällt in jene Nachkriegszeit, in der die Außenpolitik der Sowjetunion darauf gerichtet war, durch den Abschluß zweiseitiger Konsultations- und Bündnisverträge mit den inzwischen kommunistisch regierten Ländern Osteuropas<sup>15)</sup> ihre

S. 442 ff. Das Statut ist am 13. 4. 1960 in Kraft getreten, nachdem Albanien als letzter Staat die Ratifikationsurkunde hinterlegt hatte (Archiv der Gegenwart 1960, S. 8379).

<sup>14)</sup> Zellweger hat diese Frage in einem auf der Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Osteuropakunde (22.–24. 10. 1959) gehaltenen Referat bejaht; auch E. Kordt, a. a. O., S. 554 will diesen Entscheidungen eine rechtliche Bindungswirkung zuerkennen, läßt aber offen, ob diese Bindungen völkerrechtlicher oder staatsrechtlicher (so Maurach, a. a. O., S. 59 ff.) Natur sind.

<sup>15)</sup> Vgl. die Zusammenstellung dieser Verträge bei Meissner, a. a. O., S. 22 ff.

absolute politische Vormachtstellung in diesem Raum zu festigen<sup>16)</sup>. Mit der Errichtung einer auf die sozialistischen Länder Osteuropas beschränkten Wirtschaftsorganisation wurde eine parallele Entwicklung im wirtschaftlichen und handelspolitischen Bereich eingeleitet. Äußerer Anlaß für eine ständige Organisation der wirtschaftlichen Zusammenarbeit der Ostblockländer war die Verwirklichung des Marshall-Plans, durch den beträchtliche amerikanische Hilfeleistungen zur Behebung der Nahrungsmittelnot und zur Ankurbelung der Produktion nach Westeuropa flossen<sup>17)</sup>. Nach der ersten Ankündigung des Hilfeprogramms hatten sich auch einige osteuropäische Länder interessiert gezeigt, insbesondere das durch den Krieg schwer getroffene Polen, die Tschechoslowakei und auch Ungarn<sup>18)</sup>. Die Sowjetunion, die das amerikanische Hilfeprogramm von Anfang an als eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten der europäischen Staaten bezeichnet hatte<sup>19)</sup>, veranlaßte aber alle Ostblockstaaten, eine Einladung zu der auf den 11. Juli 1947 anberaumten Marshall-Plan-Konferenz abzulehnen. Verschiedene der betroffenen Länder dürften damals wenig glücklich über diese Entwicklung gewesen sein, zumal zu jener Zeit gleichwertige Hilfeleistungen von der im Kriege selbst schwer getroffenen Sowjetunion nicht zu erwarten waren. So hatte der damalige tschechische Außenminister Jan M a s a r y k noch am 13. November 1948 eine Unterredung mit dem amerikanischen Staatssekretär M a r s h a l l über eine lose Form der Zusammenarbeit zwischen der Tschechoslowakei und der Marshall-Plan-Organisation<sup>20)</sup>. Diesen offenbar andauernden Bestrebungen einiger osteuropäischer Länder zu einer wirtschaftlichen Verbindung mit Westeuropa trat die Sowjetunion mit der Gründung des RgW entgegen. Der entscheidende Beschluß wurde auf einer osteuropäischen Wirtschaftskonferenz im Januar 1949 gefaßt, an der neben der Sowjetunion Polen, die Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien und Bulgarien teilnahmen<sup>21)</sup>. Jugoslawien, das in der

<sup>16)</sup> Den Zusammenhang dieser Ereignisse betont auch P r y o r, *Forms of Economic Cooperation in the European Communist Bloc* (Soviet Studies. Bd. 11, 1959, S. 173 ff., 174).

<sup>17)</sup> Zu den Motiven für die Gründung des RgW vgl. Comecon – Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (Das Parlament, Beilage Nr. 31 vom 6. 8. 1958, S. 397 ff.); ferner Z o t s c h e w, *Der Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (Comecon) als Instrument für die wirtschaftliche Integration und weltwirtschaftliche Expansion der Ostblockländer* (Süd-osteuroopa-Jahrbuch. Bd. 3, 1958, S. 107 ff., 109 f.).

<sup>18)</sup> Zur Einstellung der osteuropäischen Länder zum M a r s h a l l - P l a n vgl. die Berichte im Europa-Archiv 1947, S. 913 ff., 915 f. und 1948, S. 1131 ff., 1142.

<sup>19)</sup> Vgl. insbesondere die Stellungnahme des sowjetischen Außenministers M o l o t o w vom 30. 6. 1947 auf der Pariser Außenministerkonferenz und die Stellungnahme Radio Moskaus vom 11. 7. 1947 (Europa-Archiv, 1947, S. 914, 916).

<sup>20)</sup> Vgl. Europa-Archiv 1947, S. 1142.

<sup>21)</sup> Deutscher Text des Communiqués vom 25. 1. 1949 bei M e i s s n e r, a. a. O.,

ersten Hälfte des Jahres 1948 den politischen und ideologischen Bruch mit Moskau vollzogen hatte, war nicht eingeladen worden. Ein jugoslawischer Vorstoß vom 1. Februar 1949, der auf eine Beteiligung an der neu gegründeten Organisation hinzielte<sup>22)</sup>, wurde von der Sowjetunion mit der am 13. Februar 1949 veröffentlichten Note zurückgewiesen<sup>23)</sup>. Auch das durch Jugoslawien von den übrigen Ostblockstaaten getrennte Albanien war an der Gründungskonferenz in Moskau nicht beteiligt, wurde aber schon am 21. Februar 1949 in den Rat aufgenommen<sup>24)</sup>. Die Aufnahme der auf dem Gebiet der sowjetischen Besatzungszone errichteten »Deutschen Demokratischen Republik« (nachfolgend abgekürzt: DDR), die zur Zeit der Gründung des Rates noch nicht konstituiert war<sup>25)</sup>, erfolgte am 29. September 1950<sup>26)</sup>, nachdem durch Vereinbarungen mit Polen und der Tschechoslowakei über die deutsche Ostgrenze und die Flüchtlingsfrage<sup>27)</sup> die politischen Voraussetzungen dafür geschaffen worden waren. Mit dem Beitritt der DDR waren – mit Ausnahme Jugoslawiens – sämtliche europäischen Ostblockstaaten im RgW vertreten. Dagegen blieben die kommunistischen Länder

S. 108 f. nach der in der Pravda am 25. 1. 1949 veröffentlichten russischen Originalfassung; zum Teil geringfügig voneinander abweichende Übersetzungen der russischen Fassung sind abgedruckt in Keesing's Archiv der Gegenwart 1949, S. 1791 A; Das Parlament, Beilage Nr. 31 vom 6. 8. 1959, S. 398 und Dokumentation der Zeit (Ostberlin) 1959, Heft 187, S. 24.

<sup>22)</sup> Die jugoslawische Note ist anscheinend nicht veröffentlicht worden; vgl. aber die Erklärung des damaligen jugoslawischen Außenministers K a r d e l j zur Gründung des RgW vom 3. 2. 1949 (Keesing's Archiv der Gegenwart, 1949, S. 1805).

<sup>23)</sup> Deutscher Text der sowjetischen Note vom 13. 2. 1949 bei M e i s s n e r, a. a. O., S. 109; in der Note wird erklärt, daß eine Teilnahme Jugoslawiens im RgW nur möglich sei, »wenn die jugoslawische Regierung die feindliche Politik gegenüber der Sowjetunion und den Ländern der Volksdemokratie aufgibt und zur alten Politik der Freundschaft zurückkehrt«. Im Anschluß an die kurzfristige Aussöhnung zwischen Chruschtschow und Tito wurde Jugoslawien zu der Ostberliner Ratstagung vom Mai 1956 als Beobachter eingeladen. Wegen der schon bald wieder auftretenden Spannungen wurden jugoslawische Beobachter später nicht mehr zugelassen.

<sup>24)</sup> Vgl. Keesing's Archiv der Gegenwart 1949, S. 1828 G; nach der dort angeführten TASS-Meldung erklärte sich Albanien in seinem Aufnahmegesuch mit den »Grundsätzen« der Organisation solidarisch.

<sup>25)</sup> Die DDR konstituierte sich am 7. 10. 1949 (Dokumente der DDR, Bd. 1, S. 11); sie wurde in den folgenden Monaten von sämtlichen Ostblockstaaten anerkannt (vgl. M e i s s n e r, a. a. O., S. 18); Jugoslawien, das damals die Anerkennung ausdrücklich abgelehnt hatte, nahm mit Wirkung vom 10. 10. 1957 diplomatische Beziehungen mit der DDR auf (vgl. Neues Deutschland [Ostberlin] vom 16. 10. 1957); dagegen wird die DDR von den übrigen Staaten durchweg nicht anerkannt.

<sup>26)</sup> Vgl. Dokumente der DDR, Bd. 1, S. 168.

<sup>27)</sup> Vgl. das Abkommen zwischen der DDR und Polen über die Markierung der festgelegten und bestehenden deutsch-polnischen Staatsgrenze vom 6. 7. 1950 sowie die gemeinsame Deklaration der Regierungen der Tschechoslowakischen Republik und der Provisorischen Regierung der DDR vom 23. 6. 1950 (Dokumente der DDR, Bd. 1, S. 342 f., S. 377 f.).

Asiens außerhalb der Organisation; ihre Vertreter werden aber seit 1956 regelmäßig zu den Ratstagungen als Beobachter zugezogen <sup>27a)</sup>).

Die Gründung des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe ist am 25. Januar 1949 in einem Communiqué <sup>28)</sup> bekanntgegeben worden. Darin heißt es:

»Die Konferenz hat weiter festgestellt, daß die Regierungen der Vereinigten Staaten und Großbritanniens sowie die Regierungen verschiedener anderer westeuropäischer Staaten dem Sachverhalt nach einen wirtschaftlichen Boykott gegen die volksdemokratischen Länder und gegen die UdSSR verhängt haben, weil es diese Länder nicht für möglich erachten, sich dem Diktat des Marshallplans zu unterwerfen, da dieser Plan die Souveränitätsrechte der Länder sowie die Interessen ihrer nationalen Wirtschaft verletzt.

Unter Berücksichtigung dieser Sachlage hat die Konferenz über die Frage der möglichen Organisation einer weitergehenden wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den volksdemokratischen Ländern und der UdSSR beraten.

Zum Zwecke der Verwirklichung dieser weitergehenden wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den volksdemokratischen Ländern und der UdSSR hat die Konferenz die Errichtung eines Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe als notwendig erachtet. Dieser Rat wird sich aus gleichberechtigten Vertretern aller an der Konferenz beteiligten Länder zusammensetzen. Seine Aufgaben werden im Austausch von wirtschaftlichen Erfahrungen, Gewährung gegenseitiger technischer Hilfe und gegenseitigen Beistandes beim Austausch von Rohstoffen, Nahrungsmitteln, Maschinen und Ausrüstungsgegenständen bestehen.

Die Konferenz ist übereingekommen, den Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe für eine offene Organisation zu erklären, der auch andere europäische Staaten beitreten können, die sich mit den Prinzipien des Rates einverstanden erklären und an einer weitgehenden wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit den obengenannten Ländern teilzunehmen wünschen. Der Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe wird nur beim vorhandenen Einverständnis der interessierten Länder Beschlüsse fassen.

Der Rat wird in bestimmten Abständen Tagungen in den Hauptstädten der beteiligten Länder abhalten, wobei den Vorsitz der Vertreter desjenigen Landes führen wird, in dessen Hauptstadt die Tagung abgehalten wird <sup>29)</sup>.«

Seit der Gründung des RgW lassen sich drei Entwicklungsphasen unterscheiden: Die erste, von der Gründung bis etwa Anfang 1954, umfaßt im wesentlichen die letzten Jahre der Stalin-Ära. Die zweite bis etwa 1957 dauernde Periode ist durch die Vorarbeiten für eine Erweiterung der Funk-

<sup>27a)</sup> China war zum erstenmal auf der VII. Ratstagung 1956, Nordkorea auf der VIII. Ratstagung 1957, die Mongolische Volksrepublik und Nordvietnam auf der Parteikonferenz der Mitgliedstaaten 1958 in Moskau vertreten.

<sup>28)</sup> Vgl. Anm. 21.

<sup>29)</sup> Der hier wiedergegebene Text ist Meissner, a. a. O., S. 108 f. entnommen.

tionen des Rats gekennzeichnet. Seit 1957 ist Hauptaufgabe des RgW die Koordinierung und Spezialisierung der Produktion in den Mitgliedstaaten.

## 2. Die erste Entwicklungsphase des RgW

Bis 1954 haben nur drei Ratstagungen stattgefunden, über die in den offiziellen Verlautbarungen nur wenig bekannt geworden ist: Auf der ersten Tagung vom 20. bis 22. April 1949 wurde die Errichtung eines ständigen Sekretariats in Moskau beschlossen<sup>30)</sup>. Vom 25. bis 27. August 1949 trat der Rat in Sofia zusammen; der Gegenstand der Erörterungen wurde nicht bekanntgegeben<sup>31)</sup>. Ebenso karg sind die Informationen über die III. Ratstagung vom 24. November 1950 in Moskau<sup>32)</sup>. Bis März 1954 ist der Rat dann nicht mehr zusammengetreten. Die ihm bei seiner Gründung gestellten Aufgaben dürften in dieser Zeit von dem Sekretariat in Moskau in Zusammenarbeit mit den Ständigen Vertretern der Ratsmitglieder wahrgenommen worden sein.

In den europäischen Ostblockstaaten standen diese Jahre im Zeichen einer forcierten Industrialisierung. Wie in der Sowjetunion, erhielt die Schwerindustrie, oft ohne Rücksicht auf standortmäßige Voraussetzungen, absoluten Vorrang. Auch in anderen Bereichen der Produktion machten sich in diesen Jahren starke Autarkietendenzen der einzelnen Ostblockländer bemerkbar, die kostspielige und oft unrentable Investitionen zur Folge hatten<sup>33)</sup>. Da die kleineren Ostblockstaaten schon damals vom Westen praktisch isoliert waren<sup>34)</sup>, konnte ihr hoher Bedarf an Rohstoffen und Investitionsgütern nur durch erheblich erweiterte Importe aus der Sowjetunion gedeckt werden. Dies führte schon damals zu wachsender Außenhandelsverflechtung der Ostblockländer<sup>35)</sup>, wobei sich naturgemäß die Po-

<sup>30)</sup> Vgl. Keesing's Archiv der Gegenwart 1949, S. 1974 F.

<sup>31)</sup> Text des Communiqué bei Meissner, a. a. O., S. 109.

<sup>32)</sup> Nach Pryor (a. a. O., S. 174) erwähnt das Communiqué nur eine Erörterung der Probleme des Außenhandels.

<sup>33)</sup> Zur Wirtschafts- und Außenhandelspolitik innerhalb des Ostblocks in den Jahren 1948-1954 vgl. Kiesewetter, Der Ostblock. Außenhandel des östlichen Wirtschaftsblocks einschließlich China (Berlin 1960), S. 56 ff.; Thalheim, Die Entwicklung der Wirtschaftsintegration im Ostblock (Osteuropa-Wirtschaft, Jg. 1, 1956, S. 3 ff., 5); Wessely, 10 Jahre Rat für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Der Donauraum, Jg. 4, 1959, S. 165 ff.); Zotschew, a. a. O., S. 115 f.; ferner den Bericht von Schenk und Loewenthal in der englischen Wochenzeitung Observer vom 9. 11. 1958, Bl. 6.

<sup>34)</sup> Dazu dürfte nicht unwesentlich die westliche Embargopolitik beigetragen haben.

<sup>35)</sup> Vgl. Thalheim, a. a. O., S. 3, der auf Grund verschiedener osteuropäischer Quellen zu dem Ergebnis kommt, daß sich der Anteil des Intra-blockhandels am gesamten Außenhandel von durchschnittlich etwa 46 % im Jahre 1948 auf 82 % im Jahre 1953 erhöht hat (ohne Berücksichtigung der Sowjetunion und der DDR), während der gleiche Anteil im Jahre 1937 nur etwa 10 % betrug. Bei diesen Zahlen fällt allerdings ins Ge-

sition der Sowjetunion im Außenhandel der einzelnen Ostblockländer immer mehr verstärkte<sup>36)</sup>.

Der in diesen Jahren stark erhöhte Handelsaustausch der Ostblockländer wurde – im Gegensatz zur Handelspolitik der OEEC-Staaten – in streng bilateralen Formen abgewickelt. Die gegenseitigen Warenlieferungen wurden in der Weise abgestimmt, daß sie sich innerhalb eines bestimmten, meist kurzen Zeitraums ohne nennenswerten Saldo<sup>37)</sup> ausglich. Dem entsprach ein bilaterales Verrechnungssystem, das erst nach 1957 durch das auf der VIII. Ratstagung unterzeichnete Abkommen über einen multilateralen Zahlungsausgleich<sup>38)</sup> allmählich abgebaut wurde. Auch Kredite wurden von der Sowjetunion anfangs nur kurzfristig gewährt; bei den später vereinbarten längerfristigen Krediten war die Laufzeit meist auf fünf bis sechs Jahre begrenzt<sup>39)</sup>.

Aufgabe des RgW scheint in diesen Jahren gewesen zu sein, die Einfuhrwünsche und Ausfuhrmöglichkeiten der einzelnen Mitgliedstaaten miteinander in Einklang zu bringen<sup>40)</sup>. Weitergehende Funktionen des Rates – etwa bei der Abstimmung der Wirtschaftspolitik der einzelnen Mitgliedstaaten – sind in dieser Zeit nicht erkennbar. Die wesentlichen Impulse für die wirtschaftliche Entwicklung gingen ohnehin von der Sowjetunion aus, die es unter Stalin vorzog, ihre Wünsche in Form direkter Anweisungen an die volksdemokratischen Regierungen weiterzugeben<sup>41)</sup>.

Eine besondere Form der wirtschaftlichen Zusammenarbeit in dieser Periode waren die sogenannten gemischten Gesellschaften, die schon 1945 zur Verwaltung des von der Sowjetunion in Anspruch genommenen deutschen Eigentums in einzelnen Ostblockländern gegründet worden waren<sup>42)</sup>. Später wurde die Zahl dieser Gesellschaften offenbar unter Einschaltung des RgW<sup>43)</sup> systematisch erweitert<sup>44)</sup>. Diese Unternehmen wurden als wichtig, daß Albanien 1953 seinen Außenhandel zu 100 % innerhalb des Ostblocks abwickelte.

<sup>36)</sup> Vgl. die von Thalheim in der Zeitschrift für Europäische Integration, Jg. 1 (1959), S. 26 angegebenen Zahlen.

<sup>37)</sup> Vgl. Pfuhl, Die Wirtschaftsabkommen des Ostblocksystems (Osteuropa-Recht, Jg. 1, 1955, S. 117 ff., 121 f.).

<sup>38)</sup> Siehe dazu unten S. 680.

<sup>39)</sup> Vgl. Das Parlament, 1958, Beilage Nr. 31, S. 401.

<sup>40)</sup> Vgl. dazu Pryor, a. a. O., S. 174 f.

<sup>41)</sup> Vgl. Schenk und Loewenthal, a. a. O., Bl. 13 (zit. in Anm. 33), die von »Instruktionen« der sowjetischen Berater an die Staatliche Plankommission der DDR berichten.

<sup>42)</sup> Vgl. hierzu Pfuhl, Rechtsformen des sowjetischen Außenhandels (Berichte des Osteuropa-Instituts an der Freien Universität Berlin, 1954, Heft 7, S. 119 ff.).

<sup>43)</sup> Vgl. Das Parlament, 1958, Beilage Nr. 31, S. 401.

<sup>44)</sup> Vgl. die Übersicht über die 1954 bestehenden gemischten Gesellschaften bei Pfuhl, a. a. O., S. 120 ff.

Aktiengesellschaften mit paritätischer Beteiligung der Sowjetunion gegründet<sup>45)</sup>. Sie unterstanden grundsätzlich dem Recht des Sitzstaates<sup>46)</sup>, dessen Planungsbehörden auch die Produktion bestimmten<sup>47)</sup>. Die Sowjetunion brachte bei der Gründung meist Sachwerte wie Maschinen und andere Ausrüstungen ein oder sie verpflichtete sich zu den für die Produktion notwendigen Rohstofflieferungen. Ein Teil des leitenden Personals bestand regelmäßig aus sowjetischen Experten, wodurch sich die Sowjetunion eine genaue Kontrolle der Tätigkeit dieser Gesellschaften sicherte. Zugleich verschaffte sie sich über die Leitung dieser meist bedeutenden Unternehmen einen nicht unwesentlichen Einfluß auf die Entwicklung der gesamten Volkswirtschaft dieser Länder.

Eine dritte Form der wirtschaftlichen Zusammenarbeit in der ersten Nachkriegsperiode bildeten schließlich die technischen und wissenschaftlichen Hilfeleistungen, die zunächst hauptsächlich von der Sowjetunion gewährt wurden. Diese Art der Zusammenarbeit innerhalb des Ostblocks ist seit 1947 in einer Reihe bilateraler Verträge vereinbart worden<sup>48)</sup>. Im Communiqué über die Gründung des RgW vom 25. Januar 1949 wurde sie als eine spezifische Aufgabe des Rates hervorgehoben. Es ist indessen fraglich, wie weit in den folgenden Jahren der Rat hier eingeschaltet worden ist. Von 1949 bis 1953 bestand die technische Hilfe vorwiegend darin, daß den Ostblockländern – auf deren Bitte, wie es offiziell hieß – eine große Zahl sowjetischer Techniker und Wirtschaftsexperten zur Verfügung gestellt wurde. Diese nahmen dort Schlüsselpositionen in der Industrie- und Wirtschaftsverwaltung ein<sup>49)</sup>. Entscheidender Einfluß wurde von den sowjetischen Beratern bei den nationalen Plankommissionen ausgeübt, über die die sowjetischen „Wünsche“ hinsichtlich der Produktion den betreffenden Regierungen übermittelt wurden<sup>50)</sup>. Auch diese technische Hilfe diente letztlich dazu, die Einbeziehung der Ostblockländer in das Wirtschaftssystem des Ostblocks voranzutreiben. Eine andere Form der wissenschaft-

<sup>45)</sup> Das Aktienkapital wurde von den sowjetischen Fachministerien oder anderen sowjetischen Behörden und Organisationen und entsprechenden Behörden des Sitzstaates gehalten; vgl. P f u h l, a. a. O., S. 122.

<sup>46)</sup> Einem in Ost-Probleme 1954, S. 1771 ff. abgedruckten Aufsatz zufolge sollen diesen Gesellschaften Zoll- und Steuerfreiheit sowie »exterritoriale Rechte« eingeräumt worden sein.

<sup>47)</sup> Vgl. P f u h l, a. a. O., S. 122.

<sup>48)</sup> Vgl. die Übersicht über diese Verträge bei Meissner, a. a. O., S. 147 ff. Auf Grund dieser Verträge wurden regelmäßig aus Regierungsvertretern bestehende gemischte Kommissionen gebildet; sie sollen gemeinsame Vorschläge an ihre Regierungen ausarbeiten (vgl. dazu auch P f u h l, a. a. O., S. 116 ff., 118).

<sup>49)</sup> Vgl. Das Parlament 1958, Beilage Nr. 31, S. 402.

<sup>50)</sup> Vgl. den Bericht von Schenk und Loewenthal, a. a. O. Bl. 13.

lich-technischen Zusammenarbeit stellte die Übergabe technischer Dokumentationen bzw. die Gewährung von Lizenzen dar, die jedoch erst in späteren Jahren einen nennenswerten Umfang angenommen haben sollen<sup>51)</sup>.

### 3. Die Übergangsperiode 1954–1957

Wie bereits angedeutet, fehlte zu Lebzeiten Stalins jedes Streben nach einer Integration des osteuropäischen Wirtschaftsraumes. Jedes Land war vielmehr bemüht, nach sowjetischem Vorbild durch eine forcierte Industrialisierung wirtschaftlich autark zu werden. Die Nachteile dieser Wirtschaftspolitik zeigten sich bald in wachsender Rohstoffknappheit, da der Ausbau der Rohstoffquellen mit der forcierten Ausweitung der industriellen Kapazität nicht Schritt gehalten hatte. Hieran konnte auch die auf Stalins Tod folgende neue Linie der sowjetischen Wirtschaftspolitik, die der Entwicklung der Leicht- und Konsumgüterindustrie den Vorrang einräumte, nichts ändern, denn die nationale Autarkiepolitik der kleineren Ostblockstaaten blieb auch jetzt die gleiche<sup>52)</sup>.

Diese wachsende strukturelle Krise, in die der gesamte Ostblock durch die starre Wirtschaftspolitik der Stalinzeit geraten war, veranlaßte schließlich die sowjetische Führung, von der parallelen Entwicklung der nationalen Wirtschaftsräume auf eine Arbeitsteilung innerhalb des Ostblocks umzuschalten<sup>53)</sup>. Ausarbeitung und Durchführung dieser neuen Linie wurde dem RgW übertragen, der damit zu neuem Leben erwachte. Die Probleme planmäßiger Koordinierung der Produktion kamen erstmals auf den Rats tagungen im März und Juni 1954 in Moskau zur Sprache<sup>54)</sup>. Die sich dort abzeichnende neue Ausrichtung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit im Ostblock wurde durch die Ablösung *Malenkow* als Vorsitzender des sowjetischen Ministerrats im Februar 1955 und die damit verbundene Rückwendung der sowjetischen Wirtschaftsplanung zu einer vorrangigen Ent-

<sup>51)</sup> Vgl. Das Parlament, 1958, Beilage Nr. 31, S. 402.

<sup>52)</sup> Vgl. *Kiesewetter*, a. a. O., S. 59.

<sup>53)</sup> Auch in den volksdemokratischen Ländern scheinen nach Stalins Tod die schweren wirtschaftlichen Nachteile der bisherigen Außenpolitik erkannt worden zu sein, vgl. dazu die bei *Thalheim* (*Osteuropa-Wirtschaft*, Jg. 1, 1956, S. 5) wiedergegebenen Äußerungen des bulgarischen Ministerpräsidenten *Tscherwenkow* (September 1953) und des tschechoslowakischen Außenhandelsministers *Dvorak* (Februar 1954).

<sup>54)</sup> Vgl. die Communiqués der beiden Tagungen bei *Meissner*, a. a. O., S. 110; Text der Communiqués vom 24. 3. 1954 auch in *Dokumente der DDR*, Bd. 2, S. 257. Konkrete Beschlüsse wurden auf diesen Tagungen noch nicht gefaßt. Nach dem Bericht von *Schenk* und *Loewenthal* (*Observer* vom 9. 11. 1958, Bl. 13) begannen sowjetische Planungsexperten im August 1954 mit der Ausarbeitung von Berichten über die Produktionskapazitäten der volksdemokratischen Länder, die offenbar als Arbeitsgrundlage für die Plankoordinierung dienen sollten.

wicklung der Schwerindustrie nicht in Frage gestellt, wenn auch die damals in der Sowjetunion herrschende politische Unsicherheit nicht ganz ohne Einfluß auf den Fortgang der Vorarbeiten für eine Plankoordination geblieben sein mag<sup>55)</sup>. Den entscheidenden Wendepunkt für die neue Aufgabenstellung des RgW stellt jedoch die Erklärung des sowjetischen Parteisekretärs N. S. Chruschtschow auf dem 20. Parteitag der Kommunistischen Partei der Sowjetunion im Februar 1956 in Moskau dar. In seinem Rechenschaftsbericht<sup>56)</sup> heißt es:

»Heute, da die mächtige Gemeinschaft der sozialistischen Länder besteht, und sich die Wehrfähigkeit und Sicherheit dieser Länder auf das Industriepotential des ganzen sozialistischen Lagers stützt, kann sich jedes volksdemokratische Land in Europa auf die Entwicklung jener Industriezweige, auf die Produktion jener Erzeugnisse spezialisieren, für die es die günstigsten natürlichen und wirtschaftlichen Bedingungen besitzt. Dadurch entstehen zugleich die nötigen Voraussetzungen, um tatsächliche Mittel für die Entwicklung der Landwirtschaft und der Leichtindustrie freizustellen und auf dieser Grundlage die materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Völker immer besser zu befriedigen.«

Mit der Verwirklichung dieser neuen Richtlinien befaßte sich bald darauf die außerordentliche Ratstagung des RgW, die am 18. Mai 1956 in Ostberlin eröffnet wurde. Nach dem Abschluß-Communiqué<sup>57)</sup>, in dem auch die große Bedeutung dieser Tagung für die weitere – offenbar nicht nur wirtschaftliche – Entwicklung des gesamten sozialistischen Lagers hervorgehoben wird, wurde auf der Tagung die Koordinierung der Produktion in den wichtigsten Zweigen der Volkswirtschaft beschlossen. Diese sollte in der Weise erfolgen, daß die volksdemokratischen Länder die Zweige ihrer Wirtschaft mit Vorrang entwickeln, für die sie günstige Voraussetzungen mitbringen<sup>58)</sup>. Gleichzeitig sollten die langfristigen Volkswirtschaftspläne, die in den meisten Ländern jetzt einheitlich mit dem Jahr 1956 beginnen<sup>59)</sup>, aufeinander abgestimmt werden.

<sup>55)</sup> Der Rat trat erst wieder im Dezember 1955 in Budapest zusammen. Laut Communiqué vom 11. 12. 1955 (Dokumente der DDR, Bd. 3, S. 151 f.) fand auf der Tagung ein Meinungsaustausch über die Hauptrichtungen der volkswirtschaftlichen Planung in den Mitgliedsländern sowie über einzelne Spezialisierungsmaßnahmen statt.

<sup>56)</sup> Deutsche Übersetzung in Archiv der Gegenwart 1956, S. 5631 f.

<sup>57)</sup> Text in Dokumente der DDR, Bd. 3, S. 173 f.

<sup>58)</sup> Schon vor der Ostberliner Ratstagung sind vereinzelt zweiseitige Verträge über eine Koordinierung der Produktion in gewissen Industriezweigen abgeschlossen worden; vgl. das Protokoll vom 21. 7. 1954 über eine wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Tschechoslowakei und der DDR (Tägliche Rundschau vom 28. 7. 1954) sowie das Protokoll vom 24. 7. 1954 über wirtschaftliche Zusammenarbeit Polens und der DDR (Tägliche Rundschau vom 7. 8. 1954).

<sup>59)</sup> Vgl. die Übersicht über die Laufzeit der Volkswirtschaftspläne bei Zotschew (Südosteuropa-Jahrbuch, Bd. 3, 1958, S. 132).

Die Ereignisse vom Herbst 1956 in Polen und Ungarn verhinderten zunächst die planmäßige Durchführung der neuen Richtlinien<sup>60)</sup>. Die teilweise Nichterfüllung der Pläne in diesen beiden Ländern sowie die Annullierung von Exportverträgen und Importverpflichtungen führten auch in anderen volksdemokratischen Ländern zu akuten Schwierigkeiten. Dies brachte aber allen beteiligten Ländern die gegenseitige Abhängigkeit zum Bewußtsein. Hierauf aufbauend gelang es der Sowjetunion, die wirtschaftliche Zusammenarbeit der volksdemokratischen Länder durch zum Teil weitgehende Zugeständnisse wieder zu festigen und die 1954 eingeleitete Integrationspolitik auf der Grundlage der »sozialistischen Arbeitsteilung« fortzusetzen. In einer grundsätzlichen Erklärung vom 30. Oktober 1956 sagte die sowjetische Regierung ihre Bereitschaft zu,

»Maßnahmen zu erörtern, die die weitere Entwicklung und Festigung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den sozialistischen Ländern gewährleisten, so daß jedwede Möglichkeit für eine Verletzung des Prinzips der nationalen Souveränität, des gegenseitigen Vorteils und der Gleichberechtigung in den Wirtschaftsbeziehungen ausgeschaltet wird«<sup>61)</sup>.

Die praktischen Auswirkungen dieser neuen Linie wurden schon bald deutlich<sup>62)</sup>. Zahlreiche sowjetische Berater, deren Interventionen in der Vergangenheit in den osteuropäischen Ländern vielfach als demütigend empfunden worden waren, wurden zurückgezogen. Die meisten »gemischten Gesellschaften« wurden liquidiert, soweit das nicht schon in den vorangegangenen Jahren geschehen war. Nahezu sämtlichen volksdemokratischen Ländern wurden von der Sowjetunion längerfristige Kredite zu günstigeren Bedingungen gewährt. Schließlich wurde die hohe Verschuldung einzelner Länder gestrichen, die zum Teil durch die frühere rigorose Preispolitik der Sowjetunion gegenüber ihren volksdemokratischen Handelspartnern entstanden war.

Auch das Communiqué über die VIII. Ratstagung vom 22. Juni 1957 in Warschau<sup>63)</sup> betont erneut die Prinzipien der vollen Gleichberechtigung und der gegenseitigen Hilfe im Rahmen einer mehrseitigen wirtschaftlichen Zusammenarbeit. Dem Communiqué zufolge haben sich die Delegationen in erster Linie um eine Anpassung der Produktionsziele an die durch die

<sup>60)</sup> Vgl. Das Parlament 1958, Beilage Nr. 31, S. 405.

<sup>61)</sup> Deutscher Text der Erklärung im Archiv der Gegenwart 1956, S. 6061 A; die sowjetische Regierung beruft sich dabei ausdrücklich auf die Beschlüsse des XX. Parteitages der Kommunistischen Partei der Sowjetunion, der sich zu dem Lenin'schen Prinzip der Gleichberechtigung der Völker bekannt hatte.

<sup>62)</sup> Zum folgenden vgl. Das Parlament, Beilage Nr. 31, S. 405.

<sup>63)</sup> Text des Communiqués in Dokumente der DDR, Bd. 5, S. 264–267.

Herbstkrise 1956 entstandene neue Situation bemüht<sup>64)</sup>. Die Aufstellung von Richtlinien für den Ausbau der Rohstoffquellen scheint eine weitere Hauptaufgabe dieser Tagung gewesen zu sein. Im übrigen wurde die Arbeit an einer Koordinierung der Volkswirtschaftspläne fortgesetzt. Schließlich wurde der Rat beauftragt, die Koordinierung sogenannter Perspektivpläne mit einer Laufzeit von zehn bis fünfzehn Jahren vorzubereiten. Zu diesem Zwecke sind offenbar die bereits seit 1956 bestehenden *ad hoc*-Arbeitsgruppen in Ständige Fachkommissionen umgewandelt worden. Nach Schenk sollten diese Kommissionen Empfehlungen darüber ausarbeiten, welche Produktionssektoren in den einzelnen Mitgliedstaaten vorrangig entwickelt, welche auf ihrem jeweiligen Stand gehalten und welche ganz abgebaut werden sollen. Sie erhielten ferner die Aufgabe, Empfehlungen für die Reduktion und Standardisierung von Produktionstypen vorzubereiten. Insgesamt zeigt die Warschauer Tagung die Tendenz einer wesentlichen Erweiterung der Funktionen des RgW. So treten zu Aufgaben der »sozialistischen Arbeitsteilung« jetzt auch Erörterungen über eine gemeinsame Verkehrspolitik<sup>65)</sup> und die Erschließung neuer Energiequellen<sup>66)</sup>. Bemerkenswert ist schließlich die auf der Tagung erfolgte Unterzeichnung eines Abkommens über ein multilaterales Verrechnungssystem<sup>67)</sup>. Danach sollen die Debet- und Kreditsalden eines bestimmten Landes mit allen übrigen Ländern des Rates über eine Verrechnungskammer in Moskau in einen einzigen Saldo zusammengerechnet werden, freilich nur auf Grund einer besonderen Abmachung mit den beteiligten Ländern. Ferner wurde vereinbart, daß Forderungen und Verbindlichkeiten für alle Länder nach Ablauf eines Jahres ausgeglichen sein müssen, offenbar um eine langfristige Verschuldung einzelner Länder zu verhindern<sup>68)</sup>.

<sup>64)</sup> Schenk und Loewenthal berichten, daß auf dieser Tagung die in den Fünfjahrplänen aufgestellten, aber nicht mehr erreichbaren Produktionsziele zusammengestellt worden sind. Verschiedenen Mitgliedern soll im Hinblick auf die Nichterfüllung des Produktionssolls in anderen Ländern ein Aufschub hinsichtlich ihrer Verpflichtungen zur Schließung von bestimmten Produktionszweigen gewährt worden sein (vgl. Observer vom 23. 11. 1958, Bl. 10).

<sup>65)</sup> Laut Communiqué wurden Berichte der Verkehrsminister über Maßnahmen zur Verbesserung des Eisenbahn- und Schifftransportes von Export-, Import- und Transitgütern entgegen genommen (a. a. O., S. 266).

<sup>66)</sup> Das Communiqué erwähnt hierzu das Abkommen zwischen Polen und der DDR vom 17. 4. 1957 über die Zusammenarbeit beim Aufbau von Braunkohlentagebauen in Polen.

<sup>67)</sup> Das Abkommen ist, soweit ersichtlich, nicht veröffentlicht worden.

<sup>68)</sup> Vgl. hierzu Zotschew, a. a. O., S. 123; Thalheim, Methoden und Probleme des Zahlungsverkehrs im Ostblock (Osteuropa-Wirtschaft, Jg. 4, 1959, S. 1 ff.); Kiese Wetter, a. a. O., S. 71 f.

4. Die Tätigkeit des RgW seit 1957<sup>69)</sup>

Mit dem Abschluß der Warschauer Ratstagung vom Juni 1957 kann die Übergangsperiode in der Tätigkeit des RgW als beendet angesehen werden. Die sich seit 1954 abzeichnenden neuen Funktionen des Rates haben spätestens 1957 konkrete Formen angenommen. Seine Hauptaufgabe ist seit diesem Zeitpunkt die Ausarbeitung von Richtlinien für die Spezialisierung der Produktion und die dem entsprechende Koordinierung der Wirtschaftspläne in den osteuropäischen Ländern<sup>70)</sup>.

Die außerordentliche Bedeutung, die seitdem der Arbeit des RgW von der politischen Führung im Ostblock beigemessen wird, führte im Mai 1958 zu einer Konferenz der Partei- und Staatsführer in Moskau, auf der die

<sup>69)</sup> Vgl. dazu die folgenden vorwiegend wirtschaftspolitisch ausgerichteten Untersuchungen: *Klinkmüller-Ruban*, Die wirtschaftliche Zusammenarbeit der Ostblockstaaten (Berlin 1960), S. 159 ff.; *Kiesewetter*, a. a. O., S. 52 ff.; *v. Huebner*, Die rote Wirtschaft wächst (Düsseldorf 1960), S. 91 ff.; *Schenk*, Magie der Planwirtschaft (Köln-Berlin 1960), S. 93 ff.; *v. Knorre*, Zehn Jahre Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe (Comecon) des Sowjetblocks (Würzburg 1961), S. 16 ff.; *Thalheim*, Die Rolle der südosteuropäischen Länder in der Wirtschaftsintegration des Ostblocks (Südosteuropa-Jahrbuch, Bd. 2, 1958, S. 81 ff.); und: Wirtschaftsintegration im Ostblock (Zeitschrift für europäische Integration, Jg. 1, 1959, S. 24 ff., 27 f.); *Zotschew*, Südosteuropa-Jahrbuch, Bd. 3, S. 107 ff., 116 ff.; *Pryor*, Soviet Studies, Bd. 11, 1959/60, S. 173 ff., 177 ff.; *Glaser*, Das Comecon und die langfristigen Ziele der Kommunistischen Großraumwirtschaft (Europa-Archiv, Jahr 14, 1959, S. 149 ff., 152); *v. Huebner*, Spezialisierung und Koordinierung im Comecon (Außenpolitik, Jg. 10, 1959, S. 515 ff.); *Wesely*, Zehn Jahre Rat für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Der Donauraum, Jg. 4, 1959, S. 165 ff.); *Dewar*, Economic Co-operation in the Soviet Orbit (The Year-Book of World Affairs, 1959, S. 45 ff., 61 ff.); *Rochlin*, Le Conseil d'entraide économique (Annuaire Européen, Vol. V, 1957, S. 99 ff.); *Spulber*, The Soviet-Bloc Foreign Trade System (Law and Contemporary Problems, Bd. 24, 1959, S. 420 ff.); *Mladinić*, [Die wirtschaftliche Integration der osteuropäischen Länder; jugosl.] (Medunarodni Problemi, Bd. 11, 1959, Nr. 4, S. 85 ff.); *Spötte*, Die DDR im Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe (Beiträge zur Zeitgeschichte [Ostberlin], Jg. 2, 1959, Sonderheft S. 101 ff.); *Róžanský*, [Economic Cooperation of Socialist Countries and the Role of Mutual Economic Assistance Council; poln. mit engl. Resümee] (Sprawy Miedzynarodowe, Bd. 13, 1960, Nr. 6, S. 12 ff.); *Lubrano-Lavadera*, La conception soviétique de la «coopération socialiste» (Revue de Défense Nationale, Bd. 16, 1960, S. 1566 ff., 1802 ff.); *Gertsovich*, An Important Form of Cooperation of the Socialist Countries (International Affairs [Moskau], 1960, Nr. 12, S. 58 ff.); *Skibiński*, [Development of International Division of Labour between Socialist Countries; poln. mit engl. Resümee], (Sprawy Miedzynarodowe, Bd. 14, 1961, Nr. 4, S. 18 ff.); *Wolfrum*, Der Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe (Comecon) (Europäische Gemeinschaft, Nr. 19/IV, 1961, S. 1 ff.); siehe ferner die detaillierten Berichte über die neuere Tätigkeit des RgW in: Das Parlament 1958, Beilage Nr. 31, S. 404 ff.; Ostprobleme 1959, S. 242 ff.; La Documentation Française 1960 Nr. 2636, S. 8 f.; Neue Zürcher Zeitung vom 16., 17., 18. und 20. 12. 1960; vgl. auch eine Ostberliner Übersicht zum zehnjährigen Bestehen des RgW in Dokumentation der Zeit, 1959, Nr. 187, S. 23 ff.

<sup>70)</sup> Im Zusammenhang damit dürfte die neue ideologische Linie stehen, daß die sozialistischen Länder Osteuropas den Kommunismus gleichzeitig erreichen werden (vgl. die Nachweise in Ost-Probleme, 1959, S. 253 f.).

neuen Funktionen des RgW einer grundsätzlichen Prüfung unterzogen und Richtlinien für die künftige Entwicklung ausgearbeitet wurden. Die Entschlüsse dieser – wenn man so will – kommunistischen Gipfelkonferenz haben Art und Ausmaß der wirtschaftlichen Integration im Ostblock entscheidend mitbestimmt und die politische Bedeutung dieses Prozesses noch einmal unterstrichen. Ihr wesentlichstes Ergebnis liegt in der Erklärung, die seit 1956 eingeleiteten Maßnahmen zur Verwirklichung der »sozialistischen Arbeitsteilung« verstärkt fortzusetzen und zu diesem Zweck die Tätigkeit des RgW weiter auszubauen. In dem Communiqué der Konferenz vom 24. Mai 1958<sup>71)</sup> heißt es:

»... Der Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe und seine Ständigen Kommissionen leisteten eine bedeutsame Arbeit zur Vorbereitung von Empfehlungen über die Aufstellung von Perspektivplänen für die Entwicklung der Volkswirtschaft der sozialistischen Länder.

Die umfassende Zusammenarbeit der sozialistischen Länder, die auf den Grundsätzen der völligen Gleichberechtigung und der gegenseitigen Wahrung der nationalen Interessen und der sozialistischen gegenseitigen Hilfe beruht, ist für den Aufbau des Sozialismus und des Kommunismus von großem Nutzen und erlaubt die maximale Ausnutzung der Vorzüge des sozialistischen Weltwirtschaftssystems für die Entfaltung der Produktivkräfte eines jeden sozialistischen Landes und die Stärkung der wirtschaftlichen Macht des sozialistischen Lagers im ganzen. Die Konferenz ist der Ansicht, daß in der gegenwärtigen Zeit, in der sich die Wirtschaftsbeziehungen zwischen den sozialistischen Ländern bedeutend gefestigt und umfassenden Charakter angenommen haben, die weitere Entwicklung und Vervollkommnung der Formen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen ihnen und die gründlichere Spezialisierung und Kooperierung der Produktion miteinander verbundener Zweige der Volkswirtschaft der Länder des sozialistischen Lagers besonders große Bedeutung erlangen ...

Die Konferenz hält es für notwendig, die Rolle des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe und seiner Organe bei der Organisation der wirtschaftlichen Zusammenarbeit weiter zu heben ...«.

Seit dieser Konferenz kommt die gesteigerte Aktivität des RgW schon darin zum Ausdruck, daß nun jährlich z w e i mehrtägige Ratstagungen stattfinden<sup>72)</sup>. Allerdings hat sich das Schwergewicht der Organisationsarbeit inzwischen auf die Ständigen Fachkommissionen und damit auf die Ebene der Wirtschaftsexperten verlagert. Hier werden die für die Arbeits-

<sup>71)</sup> Text in Neues Deutschland [Ostberlin] vom 25. 5. 1958.

<sup>72)</sup> Vgl. die Communiqués der IX. Ratstagung vom 26.–30. 6. 1958 in Bukarest (Dokumente der DDR, Bd. 6, 1958, S. 190 f.), der X. Ratstagung vom 11.–13. 12. 1958 in Prag (a. a. O., S. 192 f.), der XI. Ratstagung vom 13.–16. 5. 1959 in Tirana (a. a. O., Bd. 7,

teilung notwendigen Vorarbeiten geleistet. Ihre Arbeitsergebnisse dienen zugleich der Koordinierung der langfristigen Entwicklungspläne, die sich nach einem Beschluß der XIII. Ratstagung im Juli 1960<sup>73)</sup> auf einen Zeitraum bis 1980 erstrecken sollen (»Perspektivpläne«)<sup>74)</sup>. Die Zahl dieser – teilweise sehr großen – Kommissionen ist seit der Warschauer Tagung weiter angestiegen. Gerade darin wird deutlich, daß die Integration immer weitere Wirtschaftszweige erfassen soll, insbesondere auch das Verkehrs- und Transportwesen<sup>75)</sup> und die Landwirtschaft, in der neuerdings die Zusammenarbeit der Ostblockstaaten deutlich forciert wurde<sup>76)</sup>. Im Februar 1960 wurde eigens für diesen Zweck eine »Konferenz der Kommunistischen und Arbeiterparteien der sozialistischen Länder Europas« nach Moskau einberufen. Sie forderte in einer EntschlieÙung die Steigerung der Erzeugung von bestimmten landwirtschaftlichen Produkten und beauftragte den RgW, die Möglichkeiten für eine Spezialisierung der landwirtschaftlichen Produktion, des Landmaschinenbaus und der Produktion von Chemikalien für landwirtschaftliche Zwecke zu untersuchen<sup>77)</sup>. Auf Grund dieser Direktiven hat der Rat auf seiner XIII. Tagung eingehend landwirtschaftliche Fragen behandelt<sup>78)</sup>.

Organisatorisch ist die seit 1955 zu beobachtende Tendenz zur Institutionalisierung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit der Ratifizierung des Statuts des RgW vom 14. Dezember 1959 zu einem vorläufigen Abschluß gekommen<sup>79)</sup>. Auf Grund des neuen Statuts billigte die XIII. Rats-

S. 240 ff.), der XII. Ratstagung vom 10.–14. 12. 1959 in Sofia (a. a. O., Bd. 7, S. 245 ff.), der XIII. Ratstagung vom 26.–30. 7. 1960 in Budapest (Neues Deutschland vom 1. 8. 1960) und der XIV. Ratstagung vom 28. 2.–3. 3. 1961 (Neues Deutschland vom 5. 3. 1961).

<sup>73)</sup> Communiqué in Neues Deutschland vom 1. 8. 1960.

<sup>74)</sup> Vgl. die Übersicht über die gegenwärtig bestehenden Kommissionen unten Anmerkung 165.

<sup>75)</sup> Auf seiner XII. Tagung in Sofia (Dezember 1959) behandelte der Rat die Abstimmung des Umfangs der Beförderung von Export- und Importgütern und die Wahl der wirtschaftlichen Transportmittel und -wege (vgl. Dokumente der DDR, Bd. 7, S. 245 ff., 249). Auf der XIV. Ratstagung (28. 2.–3. 3. 1961) wurden Empfehlungen für eine Erweiterung und Rationalisierung der Hochseeflotte angenommen (Communiqué in Neues Deutschland vom 5. 3. 1961).

<sup>76)</sup> Zu Anfängen der landwirtschaftlichen Zusammenarbeit in früheren Jahren vgl. Herr, Die landwirtschaftliche Zusammenarbeit im sozialistischen Lager (Deutsche Außenpolitik, Jg. 2, 1957, S. 289 ff.); Thalheim, Südosteuropa-Jahrbuch, 2. Bd., 1958, S. 92; v. Huebbernet, Außenpolitik 1959, S. 521 f. Seit 1956 besteht eine landwirtschaftliche Fachkommission in Sofia, in der bereits einige wenige Spezialisierungsrichtlinien ausgearbeitet worden sein sollen (vgl. dazu Pryor, a. a. O., S. 181). Insgesamt hält sich jedoch der gegenwärtige Stand einer landwirtschaftlichen Arbeitsteilung in engen Grenzen.

<sup>77)</sup> Communiqué in Dokumentation der Zeit, 1960 Heft 210, S. 43 f.

<sup>78)</sup> Communiqué der Tagung in Neues Deutschland vom 1. 8. 1960.

<sup>79)</sup> Vgl. oben Anm. 13.

tagung im Juli 1960 eine Verfahrensordnung für die Ratstagung sowie eine Rahmenverfahrensordnung für die Ständigen Kommissionen<sup>80)</sup>, die beide bisher nicht veröffentlicht sind. Die Annahme des Statuts, das an die Stelle von *ad hoc*-Beschlüssen über Aufgaben und Organisation des Rates getreten ist, stellt offenbar keine grundlegende Neuorganisation der wirtschaftlichen Zusammenarbeit dar, sondern beruht weitgehend auf der bisherigen Praxis. Dieses Statut, dessen russische Fassung authentisch ist<sup>81)</sup>, soll nun im folgenden näher behandelt werden<sup>82)</sup>.

### III. Die Prinzipien des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe

Art. 1 des Statuts enthält eine Reihe von Prinzipien, die für die rechtliche Qualifizierung des RgW maßgeblich sind. Diese Prinzipien sind, soweit ihnen der Charakter von Rechtssätzen zukommt, von den Organen des Rates wie auch von den Mitgliedstaaten zu beachten. Einzelne dieser Grundsätze sind völkerrechtlichen Ursprungs, so das Prinzip der »souveränen Gleichheit« der Mitgliedstaaten und die »Achtung ihrer Souveränität«. Andere Grundsätze haben vorwiegend politisch-ideologische Bedeutung, so das Prinzip der »gegenseitigen kameradschaftlichen Hilfe«.

Der Begriff der souveränen Gleichheit scheint der UN-Charter<sup>83)</sup> bzw. der Moskauer Viermächte-Erklärung vom 30. Oktober 1943 entnommen<sup>84)</sup>.

<sup>80)</sup> Vgl. das Communiqué der XIII. Ratstagung a. a. O.

<sup>81)</sup> Art. XVII; Russisch ist gleichfalls Arbeitssprache in allen Ratsorganen (Art. XIV); die Sprachen der übrigen Mitgliedstaaten sind zwar offiziell im Sinne des Statuts (Art. XIV), dürften aber wenig Bedeutung haben.

<sup>82)</sup> Zum neuen Statut des RgW vom 14. 12. 1959 vgl. Kudrjašov-Morozov, [Die Satzung des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe als rechtlicher Ausdruck einer wirtschaftlichen Zusammenarbeit neuen Typs; russ.] (Sovetskoe gosudarstvo i pravo, 1960, Nr. 10, S. 22 ff.); Tokareva, [The International Economic Organizations of the Socialist Countries; russ. mit engl. Resümee] (Soviet Yearbook of International Law, 1959, S. 169 ff.); de Fiumel, [The Legal Status of the Council for Mutual Economic Aid; poln. mit engl. Resümee] (Państwo i Prawo, Jg. 15, 1960 Nr. 10, S. 548 ff.); im Westen erschienen: Loeber, Vereinheitlichung des Warenlieferungsrechts im Außenhandel der Comecon-Länder (Osteuropa-Recht, Jg. 6, 1960, S. 35 ff.); v. Huebbenet, Die Statuten der Comecon-Organisation (Außenpolitik Jg. 11, 1960, S. 758 ff.); Wessely, Der Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe. Das neue Statut (Der Donauraum, Jg. 5, 1960, S. 159 ff.); Ohlsen, Der Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe (SBZ-Archiv, Jg. 11, 1960, S. 307 ff.).

<sup>83)</sup> Vgl. Art. 2 Ziff. 1 der Charta: "The Organization is based on the principle of sovereign equality of all its members".

<sup>84)</sup> Text der Erklärung in Department of State Bulletin, Bd. 9 (1943), S. 308 f.; es heißt dort: "The Governments of the United States, the United Kingdom, the Soviet Union and China ... jointly declare ... 4. That they recognize the necessity of establishing at the earliest practicable date a general international organization, based on the principle of sovereign equality of all peace-loving states, and open to membership by

Während jedoch in den UN das Souveränitätsprinzip wie auch das Prinzip der Gleichheit aller Mitgliedstaaten im Bereich der Friedenssicherung zugunsten der fünf Großmächte durchbrochen ist<sup>85)</sup>, sind in der rechtlichen Struktur des RgW beide Strukturprinzipien voll gewahrt: Jeder Mitgliedstaat hat unabhängig von seiner Größe und seinem wirtschaftlichen Gewicht in allen Organen des Rats die gleiche Stimmenzahl; Mehrheitsentscheidungen sind, abgesehen von besonders vereinbarten Fällen, nicht vorgesehen<sup>86)</sup>. Der Rat erweist sich damit in seiner Struktur als eine internationale Organisation traditioneller Art mit deutlichen Parallelen zur OEEC<sup>87)</sup>.

Die Betonung des Souveränitätsprinzips, wie sie hierin zum Ausdruck kommt, ist ein zentraler Punkt der gegenwärtigen sowjetischen Außenpolitik. Auch schon zu Stalins Zeiten hat die Sowjetunion stets Wert auf die Feststellung gelegt, daß die Zusammenarbeit im Ostblock auf den Prinzipien der nationalen Souveränität und Gleichberechtigung beruht. Eine bundesstaatliche Ordnung in Osteuropa, in der die Vormachtstellung der Sowjetunion auch institutionell hätte verankert werden können, ist sicher bewußt nicht verwirklicht worden. Dieser Haltung scheint in erster Linie die propagandistische These zugrunde zu liegen, daß – jedenfalls im gegenwärtigen Stadium – das Bekenntnis zum Kommunismus nicht mit einem Verzicht auf nationale Unabhängigkeit verbunden ist. Die Sowjetunion versucht damit, die Zugehörigkeit zum Ostblock vor allem auch für die jungen, nach dem zweiten Weltkrieg entstandenen Nationalstaaten attraktiver zu machen. Die Bestimmung des RgW-Statuts, wonach die Mitgliedschaft im Rat bzw. eine Assoziierung auch anderen Staaten offen steht<sup>88)</sup>, weist in die gleiche Richtung. Das Souveränitätsprinzip erweist sich aber als weitgehend inhaltlos, da alle grundsätzlichen und auch die für die Tätigkeit des RgW wesentlichen Entscheidungen verbindlich auf der Ebene der kommunistischen Parteiführer getroffen werden, wo die Führungsrolle der Sowjetunion unangefochten ist<sup>89)</sup>. Hinzu kommt, daß die ständig wachsende

---

all such states, large and small, for the maintenance of international peace and security". Zum Inhalt des Begriffs der *sovereign equality* vgl. den auf der San Francisco-Konferenz von 1945 erstatteten Ausschlußbericht (Documents of the United Nations Conference on International Organization. Vol. VI, S. 457).

<sup>85)</sup> Vgl. Art. 27 Ziff. 3 UN-Charter.

<sup>86)</sup> Vgl. Art. IV Ziff. 3 RgW-Statut.

<sup>87)</sup> Zur Rechtsnatur der OEEC vgl. Mosler, Der Vertrag über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (ZaöRV Bd. 14, 1951/52, S. 1 ff., 4); Bindschedler, Rechtsfragen der europäischen Einigung (Basel 1954), S. 148.

<sup>88)</sup> Art. II Ziff. 2, Art. X des Statuts.

<sup>89)</sup> In der wichtigen Moskauer »Erklärung der Beratung von Vertretern der kommunistischen und Arbeiterparteien der sozialistischen Länder« vom 16. 11. 1957 (deutscher

wirtschaftliche Verflechtung innerhalb des Ostblocks der – allein autark geliebener – Sowjetunion eine so starke Machtstellung verschafft hat, daß den kleineren Ländern eine Abweichung von der sowjetischen Linie praktisch unmöglich gemacht ist. Hieran zeigt sich, daß die Betonung des Souveränitätsprinzips und das daraus abgeleitete Einstimmigkeitsprinzip im RgW der beherrschenden Stellung der Sowjetunion innerhalb des Ostblocks keinen Abbruch getan haben.

Die überragende Stellung der Sowjetunion im Ostblock darf allerdings nicht zu der Annahme führen, daß die volksdemokratischen Länder innerhalb des Rates nur noch sowjetischen Direktiven folgen. Beobachter der wirtschaftlichen Zusammenarbeit im Ostblock weisen darauf hin, daß diese Länder heute ihre nationalen Interessen in den verschiedenen Organen des Rates nicht selten mit Erfolg zur Geltung bringen<sup>90)</sup>. Dies gilt um so mehr, als Grundsatzfragen, in denen eine Opposition schwierig sein dürfte, ohnehin nicht innerhalb des Rates, sondern meist auf der Ebene der Parteiführer entschieden werden.

Neben der Souveränität nennt das Statut die »volle Gleichberechtigung«, die »Achtung der nationalen Interessen«, den »gegenseitigen Vorteil« und die »kameradschaftliche gegenseitige Hilfe«<sup>91)</sup>. Diese Prinzipien mußten besonders Ländern wie Polen und Ungarn wichtig sein, da sie eine Bekräftigung jener politischen Grundsätze bedeuten, mit denen 1954–1957 die rigorose wirtschaftliche Ausbeutung der volksdemokratischen Länder während der Stalin-Ära beendet und eine Art Partnerschaft, allerdings unter Führung der Sowjetunion, zwischen allen Ostblockstaaten eingeleitet wurde<sup>92)</sup>.

Der Hauptakzent dieser Prinzipien liegt im Politisch-Propagandistischen<sup>93)</sup>. Interessant ist jedoch, daß von den im Statut genannten Prinzipien die »kameradschaftliche gegenseitige Hilfe« das Kernstück des sogenannten

---

Text in Dokumentation der Zeit, 1958, Heft 157, S. 16 ff.) wird die Sowjetunion ausdrücklich als »der erste und mächtigste sozialistische Staat« bezeichnet; in der »Erklärung der kommunistischen und Arbeiterparteien vom 6. 12. 1960 anlässlich der Moskauer Konferenz« (deutscher Textauszug in Archiv der Gegenwart, 1960, S. 8797 A ff.) wird ihre führende Stellung durch die Feststellung unterstrichen, daß »die Sowjetunion erfolgreich den umfassenden Aufbau der kommunistischen Gesellschaft verwirklicht«, während die übrigen Länder des Ostblocks sich erst in der Periode des Aufbaus der sozialistischen Gesellschaft befinden (Teil II Anfang).

<sup>90)</sup> Vgl. insbesondere Zotschew, Südosteuropa-Jahrbuch, Bd. 3 (1959), S. 118.

<sup>91)</sup> Art. 1 Ziff. 2.

<sup>92)</sup> Vgl. oben S. 677 ff.

<sup>93)</sup> Vgl. dazu Usenko, [Fundamental Principles of the Law of Nations in the Cooperation between Socialist States; russ.] (Sovetskoe gosudarstvo i pravo, 1961 Nr. 3, S. 16 ff.); Loeber, Osteuropa-Recht, Jg. 6 (1960), S. 204 ff.; eine wirtschaftlich orientierte Interpretation dieses Prinzips findet sich bei Klinkmüller-Ruban, S. 101 ff.

»sozialistischen Internationalismus« bildet, der vor allem seit der programmatischen Erklärung der kommunistischen Partei- und Staatsführer vom 16. November 1957<sup>94)</sup> immer wieder als Leitprinzip für die gegenseitigen Beziehungen der Ostblockländer herausgestellt wird. Nach der kommunistischen Völkerrechtslehre sollen sich auf der Grundlage dieses Prinzips »neue Formen der Zusammenarbeit« entwickeln, die den Beginn eines »sozialistischen Völkerrechts« darstellen<sup>95)</sup>. Die Erwähnung der Prinzipien des sozialistischen Internationalismus im neuen Statut des Rates läßt nun die Vermutung zu, daß dem Rat auch bei der Entwicklung sozialistischer Völkerrechtsnormen eine wichtige Rolle zudedacht ist. Über den Begriff des sozialistischen Völkerrechts besteht allerdings keine Klarheit. Auch den kommunistischen Völkerrechtlern scheint eine genauere Vorstellung von dem Inhalt solcher Normen zu fehlen. Da aber stets von neuen F o r m e n der Zusammenarbeit die Rede ist, wird man schon so viel sagen können, daß mit sozialistischem Völkerrecht nicht etwa nur der materielle Inhalt

<sup>94)</sup> Deutscher Text in Dokumentation der Zeit, 1958 Heft 157, S. 16 ff.; ferner in Internationales Recht und Diplomatie, Jg. 3 (1958), S. 304 ff.; in der Erklärung heißt es:

»Die sozialistischen Länder gestalten ihre Beziehungen zueinander nach den Prinzipien der vollen Gleichberechtigung, der Respektierung der territorialen Integrität, der staatlichen Unabhängigkeit und Souveränität, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten des anderen. Das sind wichtige Prinzipien. Doch damit ist das Wesen der Beziehungen zwischen den sozialistischen Ländern noch nicht erschöpft. Unabdingbarer Bestandteil ihrer Beziehungen ist die brüderliche gegenseitige Hilfe. In dieser gegenseitigen Hilfe kommt das Prinzip des sozialistischen Internationalismus wirksam zur Geltung.

Auf der Grundlage voller Gleichberechtigung, gegenseitigen Vorteils und kameradschaftlicher gegenseitiger Hilfe haben die sozialistischen Staaten eine umfassende wirtschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit entwickelt. Sie spielt bei der Festigung der wirtschaftlichen und politischen Unabhängigkeit eines jeden der sozialistischen Länder und der gesamten sozialistischen Gemeinschaft überhaupt eine große Rolle. Die sozialistischen Staaten werden ihre wirtschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit auch künftig erweitern und vervollkommen«.

<sup>95)</sup> Vgl. Korowin, Einige grundlegende Fragen der gegenwärtigen Theorie des Völkerrechts (Rechtswissenschaftlicher Informationsdienst [RID], Jg. 4, 1955, Sp. 221 ff., 228; russ. Original in Sovetskoe gosudarstvo i pravo [SGP], 1954 Nr. 6, S. 34 ff.); Krylow, Zur Diskussion über Fragen der Theorie des Völkerrechts (RID a. a. O., Sp. 232 f.; russ. SGP 1954 Nr. 7, S. 74 ff.); Lukaschuk, Über die Natur des gegenwärtigen Völkerrechts (RID a. a. O., Sp. 237 ff., 239; russ. SGP 1954 Nr. 8, S. 87 ff.); Tunkin, Sozialistischer Internationalismus und Völkerrecht (Neue Zeit, 1957 Nr. 51, S. 10 f.); Tunkin, Der XXI. Parteitag der KPdSU und das Völkerrecht (RID, Jg. 8, 1959, Sp. 438 ff., 447; russ. SGP 1959 Nr. 6, S. 40 ff.). Auch das von einem Autorenkollektiv unter verantwortlicher Leitung des jetzigen Richters am IGH Koshewnikow veröffentlichte offizielle Völkerrechtslehrbuch anerkennt das in der Entwicklung begriffene neue sozialistische Völkerrecht (Völkerrecht, hrsg. von der Akademie der Wissenschaften der UdSSR; deutsche Übersetzung Hamburg 1960, S. 16). Vgl. ferner die in der »DDR« erschienene Unterredung von Martin, Der sozialistische Internationalismus als Grundprinzip der völkerrechtlichen Beziehungen zwischen den sozialistischen Staaten (Deutsche Außenpolitik Bd. 3, 1958, S. 273 ff., 280 f.).

der zahlreichen meist bilateralen Abkommen (Vertragsrecht) gemeint ist, die seit dem zweiten Weltkrieg innerhalb des Ostblocks abgeschlossen worden sind. Das sozialistische Völkerrecht soll offenbar auch *a l l g e m e i n e* Regeln enthalten, die für alle zum sozialistischen Lager gehörenden Staaten verbindlich sind<sup>96)</sup>. Es ist denkbar, daß für den wirtschaftlichen Bereich in Zukunft solche allgemeine Regeln im Wege multilateraler Konventionen unter Einschaltung des Rates formuliert werden sollen<sup>97)</sup>. Das neue Statut sieht demgemäß auch die Vorbereitung multilateraler Konventionen in den Ratsorganen ausdrücklich vor<sup>98)</sup>. Die Informationen über die bisherige Arbeit des Rates lassen allerdings bisher keine Ansätze in dieser Richtung erkennen<sup>99)</sup>. Auch die auf Grund von Ratsempfehlungen abgeschlossenen Handelsverträge und Abkommen über wirtschaftliche Zusammenarbeit unterscheiden sich von den Außenhandelsvereinbarungen in der westlichen Welt nur insoweit, als sie inhaltlich dem im Ostblock herrschenden System zentraler Verwaltungswirtschaft angepaßt sind. In der äußeren Form und Wirkung (Vertragsabschluß, innerstaatliche Verbindlichkeit usw.) zeigen sie ebensowenig Besonderheiten wie der diplomatische und konsularische Verkehr innerhalb des Ostblocks. Allgemeine sozialistische Völkerrechtsnormen sind also noch kaum nachweisbar<sup>100)</sup>. Vielleicht läßt sich aber der Ankündigung eines werdenden sozialistischen Völkerrechts heute schon entnehmen, daß den Beziehungen zwischen den Ostblockstaaten im Hinblick auf die gemeinsame ideologische Grundlage ein höherer Grad von Beständigkeit zuerkannt werden soll. Für das Vertragsrecht könnte das bedeuten,

<sup>96)</sup> Zum Begriff regional geltender allgemeiner Völkerrechtsregeln vgl. auch das IGH-Urteil vom 20. 11. 1950 im Asylfall (I.C.J. Reports 1950, S. 266 ff., 276 f.).

<sup>97)</sup> Zur wachsenden Bedeutung der multilateralen Verträge für die Entwicklung neuer Formen der Zusammenarbeit innerhalb des Ostblocks vgl. *T u n k i n*, Der XXI. Parteitag der KPdSU und das Völkerrecht, a. a. O.

<sup>98)</sup> Art. IX (2 e).

<sup>99)</sup> Die seit dem 1. 1. 1958 in Kraft befindlichen »Allgemeinen Bedingungen für die Warenlieferungen im Außenhandel« (Text in Osteuropa-Recht, Jg. 6, 1960, S. 49 ff.), die offenbar auf eine Empfehlung des Rates zurückgehen, sind keine völkerrechtlichen, sondern parallele innerstaatliche Normen, durch die eine Vereinheitlichung des auf internationale Geschäfte anwendbaren innerstaatlichen Kaufrechts erreicht worden ist; zur Rechtsnatur der Allgemeinen Bedingungen vgl. auch *L o e b e r*, Osteuropa-Recht, Jg. 6 (1960), S. 35 ff., 40 ff.

<sup>100)</sup> Dagegen sieht *L o e b e r* im Prinzip des »sozialistischen Internationalismus« selbst einen im Ostblock geltenden Völkerrechtssatz (Osteuropa-Recht, a. a. O., S. 205). Dieses Prinzip ist indessen lediglich die ideologisch-politische Grundlage eines in der Entwicklung begriffenen sozialistischen Völkerrechts. Konkrete, auf den Einzelfall anwendbare Rechtsnormen lassen sich aus diesem Prinzip nicht ohne weiteres ableiten. Das gleiche gilt für die »kameradschaftliche gegenseitige Hilfe«, die gleichfalls nur ein Programmsatz ist.

daß auf Verträge zwischen sozialistischen Staaten schon jetzt besondere Auslegungsgrundsätze Anwendung finden.

#### IV. Die Ziele des RgW

Der sachliche Bereich, in dem eine internationale Organisation tätig werden soll, wird gewöhnlich in den Zielen bzw. im Zweck des zugrunde liegenden Vertrages festgelegt. Sie sind maßgebend für die Abgrenzung des Kompetenzbereichs der Organisation, darüber hinaus aber auch ein wesentlicher Gesichtspunkt für die Auslegung der Organisationssatzung.

Im RgW-Statut sind die Ziele, die die Gründerstaaten mit der Errichtung der Organisation verfolgen, nur vag umschrieben<sup>101)</sup>. Gerade dies läßt erkennen, daß die Zuständigkeit des RgW alle Bereiche der wirtschaftlichen Betätigung erfassen soll. Dabei ist bemerkenswert, daß diese Ziele, abgesehen von einer Ausnahme, keinen typisch sozialistischen Inhalt haben. Sie entsprechen sogar weitgehend den Vertragszielen westlicher Wirtschaftsorganisationen<sup>102)</sup>. Das gilt namentlich für

- a) die Beschleunigung des wirtschaftlichen und technischen Fortschritts,
- b) die Hebung des Standes der Industrialisierung in den Ländern mit weniger entwickelter Industrie,
- c) die Steigerung der Arbeitsproduktivität und
- d) die Hebung des Wohlstandes der Völker der Mitgliedstaaten.

Das bedeutet allerdings nicht, daß das Statut frei von sozialistischen Leitbildern wäre. Die Präambel betont den Aufbau des Sozialismus und des Kommunismus, und Art. I spricht davon, daß der Rat die Bemühungen der Mitgliedstaaten um eine planmäßige Entwicklung der Volkswirtschaft vereinigen und koordinieren wird. Vergegenwärtigt man sich die entscheidende Rolle der Volkswirtschaftspläne in der sozialistischen Wirtschaftstheorie, so liegt in dieser unscheinbaren Formulierung das Bekenntnis, mit Hilfe des RgW einen zentral gelenkten Wirtschaftsraum zu schaffen.

Wenn es in Art. II heißt, daß der Rat »durch Vereinigung der Bemühungen zur planmäßigen Entwicklung der Volkswirtschaft« beitragen soll, so bedeutet das allerdings nicht, daß er bereits die Funktionen einer zentralen Planbehörde für den osteuropäischen Wirtschaftsraum übernommen hätte und ihm damit die Aufgabe gestellt sei, einen einzigen Volks-

<sup>101)</sup> Art. 1 (1) des Statuts.

<sup>102)</sup> Vgl. etwa die Präambel und Art. 2 des EWG-Vertrages und Art. 2 der Convention establishing the European Free Trade Area (Text des Vertrages in Cmnd. 906).

wirtschaftsplan für alle Mitgliedstaaten aufzustellen. Auch nach den neueren Informationen hat der Rat gegenwärtig nur eine *Koordinierung* der nationalen Pläne zur Aufgabe. Andererseits schließt jene Formel nicht aus, daß der Rat einmal zu einer übernationalen Plankommission ausgebaut werden könnte.

#### V. Die Aufgaben des RgW

Während die Ziele des RgW im Statut weit gefaßt sind, wählte man bei Formulierung seiner Aufgaben einen relativ detaillierten Katalog<sup>103)</sup>. So läßt sich aus dem Statut selbst ein recht genaues Bild über die gegenwärtigen Funktionen des Rates gewinnen. Bei Erfüllung seiner Aufgaben hat sich der Rat an den in Art. 1 genannten Zielen des Zusammenschlusses zu orientieren. Das hat zwar bei der weiten Fassung der Ziele wenig praktische Bedeutung, zeigt aber, daß die Verwirklichung der sozialistischen Arbeitsteilung als gegenwärtige Hauptaufgabe des Rates kein Selbstzweck ist, sondern den Zielen der Organisation, namentlich der Hebung des Lebensstandards, der Steigerung der Arbeitsproduktivität und der fortschreitenden Industrialisierung der weniger entwickelten Länder untergeordnet bleiben soll. Maßnahmen des Rates, die zu wirtschaftlichen Gleichgewichtstörungen einzelner Mitgliedländer führen müßten, wären demnach vertragswidrig.

Was die Aufgaben selbst betrifft, so enthält Art. III (1 c) des Statuts eine Art Generalklausel, wonach der Rat sämtliche zur Erreichung der Ziele des Rates notwendigen Maßnahmen ergreifen kann. Bei der weiten Fassung jener Ziele ist damit dem Tätigkeitsbereich des RgW praktisch keine Grenze gesetzt. Auch eine grundlegende Änderung seines Aufgabebereichs wäre zulässig.

Neben der Generalklausel sind die seit 1956 dem Rat gestellten Aufgaben besonders aufgeführt, im einzelnen jedoch weiter differenziert worden. Es erscheinen zwei Gruppen von Aufgaben: In die erste fallen offenbar solche, die der Rat selbst ohne Einschaltung der Mitgliedstaaten durchführt, während sich in der zweiten die Organisation auf eine Unterstützung der bilateralen Zusammenarbeit einzelner Mitgliedsländer beschränkt.

Im einzelnen lassen sich die gegenwärtigen Aufgaben des RgW wie folgt zusammenfassen:

<sup>103)</sup> Art. III; die Überschrift dieses Artikels lautet: Funktionen und Vollmachten; eigentliche Vollmachten enthält diese den Zuständigkeitsbereich der Organisation regelnde Bestimmung jedoch nicht; ihre Befugnisse sind vielmehr in Art. IV festgelegt worden.

1. Die im gesamten Ostblock zur Verfügung stehenden Rohstoff- und Energiequellen sollen planmäßig erweitert werden und allen Mitgliedsländern ihren Bedürfnissen entsprechend zugute kommen. Die Erfüllung dieser Aufgabe ist eine wesentliche Voraussetzung für die weitere wirtschaftliche Entwicklung der volksdemokratischen Länder, da in den zurückliegenden Jahren gerade der Mangel an Rohstoffen bzw. an Energie immer wieder zu Engpässen in der Produktion geführt hat.

2. Die Produktion im Bereich der Industrie und Landwirtschaft soll auf der Grundlage der internationalen sozialistischen Arbeitsteilung weiter spezialisiert und koordiniert werden. Hier liegt heute der Schwerpunkt der Tätigkeit des RgW. Dabei sollen in den Mitgliedsländern jeweils diejenigen Produktionszweige besonders entwickelt werden, für die dort die besten ökonomischen Voraussetzungen bestehen, während die vergleichsweise weniger wirtschaftlich arbeitenden Produktionszweige auf dem bestehenden Stand gehalten bzw. eingeschränkt oder ganz aufgegeben werden sollen. Dabei soll offenbar die Spezialisierung in Zukunft immer weitere Bereiche der industriellen und landwirtschaftlichen Produktion erfassen<sup>104</sup>). Verschiedene Produktionszweige dürften allerdings auch weiterhin in allen Ländern entwickelt werden<sup>105</sup>).

Aus der Spezialisierung der Produktion ergibt sich für alle Teilnehmerländer die Notwendigkeit, ihren Außenhandel, vor allem innerhalb des Ostblocks, entsprechend zu erweitern. Diejenigen Produkte und Typen, auf deren Produktion ein Mitgliedstaat bei der sozialistischen Arbeitsteilung verzichtet, müssen jetzt aus anderen Ländern eingeführt werden, und diese Einfuhren müssen mit erhöhten Ausfuhren aus den besonders entwickelten Produktionszweigen bezahlt werden. Es versteht sich von selbst, daß sich dieser Handel in erster Linie innerhalb des Ostblocks abspielt, da nur dort die Einfuhrwünsche und Ausfuhrmöglichkeiten langfristig eingeplant werden können<sup>106</sup>).

Aus diesem Mechanismus der sozialistischen Arbeitsteilung ergibt sich eine wachsende wirtschaftliche Verflechtung der kleineren Mitgliedstaaten und deren ständig zunehmende Abhängigkeit von der in allen Wirtschaftszweigen voll entwickelten Sowjetunion.

3. Im engsten Zusammenhang mit der Spezialisierung der Produktion

---

<sup>104</sup>) Vgl. zum gegenwärtigen Stand der Entwicklung die sorgfältige Untersuchung von Klinkmüller-Ruban, S. 177 ff.

<sup>105</sup>) Das gilt hauptsächlich für die Nahrungsmittelindustrie, Zweige der Chemieproduktion, die Produktion von Baustoffen und die Hauptzweige der Landwirtschaft. Vgl. O. Bogomolov, *The Principles of the International Division of Labour in the Socialist Camp* (International Affairs, Moskau, 1960 Nr. 7, S. 67 ff., 69).

<sup>106</sup>) Vgl. Klinkmüller-Ruban, S. 163.

steht die Koordinierung der nationalen Volkswirtschaftspläne, die in langwieriger Arbeit von den ständigen Fachkommissionen des Rats vorbereitet wird. Die jetzt angeblich in Vorbereitung befindlichen »Perspektivpläne« sollen einen Zeitraum bis 1980 umfassen<sup>107)</sup>.

4. Neben dem Intra-Blockhandel tritt neuerdings aber auch die Erweiterung des Außenhandels mit Drittstaaten mehr in den Vordergrund. Dies gilt besonders für den Handel mit den Entwicklungsländern, um den der Ostblock aus politischen Gründen sehr bemüht ist. Hier scheint dem RgW die besondere Rolle zuzufallen, die Aktivität der Mitgliedstaaten auf diesen Märkten zu lenken und zu koordinieren, damit die Exportmöglichkeiten des gesamten Blocks am besten ausgenutzt und jede Konkurrenz der Blockstaaten untereinander vermieden wird<sup>108)</sup>.

5. Soweit ersichtlich, wird im Rat neuerdings auch die Tätigkeit der Ostblockstaaten in anderen internationalen Organisationen, die sich mit Wirtschaftsfragen befassen, aufeinander abgestimmt<sup>109)</sup>.

6. Eine weitere Aufgabe des RgW ist die Entwicklung des Verkehrswesens. Dabei ist in erster Linie an eine möglichst rationelle Ausnutzung und an den weiteren Ausbau der Transportmittel gedacht, um dem in den kommenden Jahren weiter ansteigenden Warenaustausch innerhalb des Ostblocks gerecht zu werden<sup>110)</sup>. Auch diese Arbeit steht in engem Zusammenhang mit dem Prinzip der Arbeitsteilung, bei dessen Verwirklichung die Lage zu den hauptsächlichsten Verkehrswegen eine wesentliche Rolle spielt.

Dabei ist für den Bereich des Eisenbahnwesens im Juni 1957 eine Spezialorganisation (Organisation für die Zusammenarbeit der Eisenbahnen)

<sup>107)</sup> Vgl. das Communiqué der XIII. Ratstagung vom 30. 7. 1960 (Neues Deutschland vom 1. 8. 1960).

<sup>108)</sup> Vgl. dazu Billerbeck, Die Auslandshilfe des Ostblocks für die Entwicklungsländer (Hamburg 1960), S. 65 f.; ferner auch v. Huebner, Raffinierte Manipulationen des Comecon-Handels (Außenpolitik, Jg. 4, 1960, S. 501 ff.). Ein Beispiel für die koordinierende und lenkende Tätigkeit des RgW im Handel des Ostblocks mit Entwicklungsländern zeigt eine Meldung der Neuen Zürcher Zeitung vom 5. 8. 1960 (Bl. 8), wonach kürzlich das Sekretariat des RgW den Mitgliedstaaten empfohlen hat, Kuba bei der Gewährung von Krediten und Zahlungserleichterungen die gleichen Vorteile zu gewähren wie den sozialistischen Ländern.

<sup>109)</sup> Vgl. den Hinweis im Jahrbuch der DDR 1958, S. 225.

<sup>110)</sup> Vgl. dazu Wessely, Die Verkehrswirtschaft des Comecon (Der Donauraum, Jg. 6, 1961, S. 64 ff.); Probleme des Verkehrswesens sind vor allem auf der XII. Ratstagung in Sofia erörtert worden; dieser lag ein Bericht der Ständigen Kommission für Transportwesen über den Stand der Entwicklung des Eisenbahn- und Hochseetransports und die Bewältigung des ständig zunehmenden Handelsverkehrs in den Jahren 1961-1965 vor (vgl. das Communiqué vom 14. 12. 1959, Dokumente der DDR Bd. 7, S. 249).

gegründet worden <sup>111)</sup>, in der auch die asiatischen Ostblockstaaten Vollmitglieder geworden sind <sup>112)</sup>.

7. Der Rat unterstützt ferner die Mitgliedstaaten bei der Errichtung von gemeinsamen Industrieanlagen bzw. Forschungszentren. Diese Zusammenarbeit kann die verschiedensten Formen annehmen. Sie kann z. B. darin bestehen, daß ein Land einem anderen auf der Grundlage eines langfristigen Kredits eine Industrieausrüstung zur Errichtung eines Unternehmens zur Verfügung stellt <sup>113)</sup>. Sie kann andererseits in der Weise erfolgen, daß etwa einzelne Ostblockländer beim Bau einer mehrere Länder verbindenden Erdölleitung zusammenwirken <sup>114)</sup> oder gemeinsam ein Produktions- oder Forschungsunternehmen betreiben. Ein wichtiges Beispiel für die multilaterale Zusammenarbeit ist das Vereinigte Institut für Kernforschungen, das auf Grund eines Abkommens vom 26. März 1956 <sup>115)</sup> in Dubrovnik errichtet worden ist. Nach dem anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens herausgegebenen Communiqué sind sämtliche Partnerstaaten »gleichberechtigte Mitglieder« <sup>116)</sup>. Das Insti-

<sup>111)</sup> Das Statut der Organisation wurde auf der Pekinger Tagung (27. 5.–7. 6. 1957) der Minister, die in ihren Ländern für das Eisenbahnwesen verantwortlich sind, unterzeichnet und später von allen Mitgliedstaaten ratifiziert (vgl. Dokumente der DDR, Bd. 5, S. 262). Hauptorgan der Organisation ist die Ministerkonferenz, die alljährlich zusammentritt. Die Verwaltungsaufgaben der Organisation werden von dem Komitee für den Eisenbahnverkehr wahrgenommen, das für die ersten 5 Jahre seit Bestehen der Organisation in Warschau seinen Sitz hat; vgl. dazu Tokareva, Sowjetisches Jahrbuch für internationales Recht 1959, S. 179 f.

<sup>112)</sup> Vgl. Tokareva, a. a. O., S. 179.

<sup>113)</sup> Zum Inhalt solcher Abkommen vgl. Pfuhl, Die Wirtschaftsabkommen des Ostpaktsystems (Osteuropa-Recht, Bd. 1, 1955, S. 117 ff., 124). Aus den zahlreichen Beispielen sei hier etwa der Vertrag vom 17. 4. 1957 zwischen der DDR und Polen genannt. Darin verpflichtete sich die Regierung der DDR, auf der Grundlage eines langfristigen Kredits Projekte, Maschinen und Ausrüstung für den Aufbau von fünf Braunkohlentagebauen in Polen zur Verfügung zu stellen. Dabei lieferte Polen der DDR entsprechende Mengen Stahl und Walzerzeugnisse für die Herstellung dieser Maschinen und Ausrüstungen (vgl. Dokumente der DDR, Bd. 5, S. 407 f.).

<sup>114)</sup> Die Stellvertretertagung des Rates billigte nach einer östlichen Presseagenturmeldung am 16. 11. 1959 den Bau einer 4300 km langen Erdölfernleitung, die von der Sowjetunion, Polen, der Tschechoslowakei, Ungarn und der DDR gemeinsam gebaut werden soll. Das Eigentum an der Leitung soll den beteiligten Ländern gemeinsam zustehen (Archiv der Gegenwart, 1959, S. 8106 D).

<sup>115)</sup> Text des Abkommens, an dem sämtliche Ostblockstaaten mit Ausnahme Nordvietnams beteiligt sind, in United Nations Treaty Series, Vol. 259, S. 125 ff.; vgl. dazu Ginsburgs, Soviet Atomic Energy Agreements (International Organization, Vol. 15, 1961/2, S. 49 ff.).

<sup>116)</sup> Communiqué nach TASS in Archiv der Gegenwart 1956, S. 5710; vgl. auch den Bericht in Neues Deutschland vom 28. 3. 1956 (abgedruckt in Dokumente der DDR, Bd. 3, S. 171 ff.). Nach dem Abkommen wird das Institut geleitet von einem Direktor und zwei stellvertretenden Direktoren, die von den Teilnehmerstaaten des Instituts mit

tut ist allerdings dem Rat nicht unterstellt worden; es ist aber denkbar, daß dieser über seine Fachkommission für die friedliche Nutzung der Atomenergie auch auf die Arbeit des Instituts Einfluß nimmt.

8. Schließlich unterstützt der Rat die Mitgliedstaaten beim Austausch technischer und technisch-wissenschaftlicher Informationen und Kenntnisse.

Diese Hilfeleistungen können folgenden Inhalt haben <sup>117)</sup>: a) Ausarbeitung bzw. Überlassung von technischen Dokumentationen (z. B. Konstruktionslösungen oder Produktionsverfahren), b) Vermittlung von Produktionserfahrungen, c) Erstattung von Gutachten, d) Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fachschulung, e) Austausch von Wissenschaftlern, Spezialisten und Facharbeitern.

Diese gegenseitige technische Hilfe ist in vielen bilateralen Verträgen geregelt, an denen sämtliche Länder des Ostblocks beteiligt sind <sup>118)</sup>. Sie werden meist auf fünf Jahre abgeschlossen, verlängern sich aber automatisch um weitere fünf Jahre, wenn sie nicht gekündigt werden. Ihre Durchführung obliegt regelmäßig gemischten ständigen Kommissionen, deren Vertreter von den Regierungen ernannt werden. Diese Kommissionen arbeiten entweder die konkreten Projekte der technischen Zusammenarbeit selbst aus oder richten Empfehlungen an ihre Regierungen zum Abschluß besonderer Abkommen. Der Rat unterstützt und lenkt diese grundsätzlich bi-

---

einfacher Mehrheit gewählt werden. Über die Auswahl der Forschungsprojekte entscheidet ein wissenschaftlicher Rat, dessen – wohl weisungsgebundene – Mitglieder von den Partnerstaaten des Instituts ernannt werden. Die Finanzierung des Instituts erfolgt durch jährliche Beiträge der Partnerstaaten. Die Anteile sind in dem Gründungsvertrag festgelegt; ihre Höhe soll dabei ohne Einfluß auf die Beteiligung des betreffenden Partnerstaates an der wissenschaftlichen Tätigkeit und Verwaltung des Instituts sein. In gewisser Hinsicht erinnert das Institut an die in Westeuropa errichtete Organisation für kernphysikalische Forschung (Vertrag vom 1. 7. 1953, in Kraft getreten am 29. 9. 1954), die gleichfalls Rechtsträger eines Forschungsinstituts ist. Auch hier sind die Organe ein aus weisungsgebundenen Regierungsvertretern zusammengesetzter Rat und ein Direktor als oberstes Vollzugsorgan. Demgegenüber hat die sogenannte Eurochemic – ein gemeinsames Unternehmen der OEEC im Bereich der Kernforschung – gemischt-wirtschaftlichen Charakter (Aktiengesellschaft, aber Einschaltung eines aus Regierungsvertretern gebildeten Rats bei der Festlegung der Geschäftspolitik, ferner steuerliche Vorrechte und Befreiungen). In ähnlicher Weise können auch die im Euratom-Vertrag vorgesehenen »Gemeinsamen Unternehmen« (Art. 45 ff.) gebildet werden.

<sup>117)</sup> Vgl. etwa das nach sowjetischem Muster abgeschlossene Abkommen zwischen der DDR und Polen vom 6. 6. 1950 (Dokumente der DDR, Bd. 4, S. 114 f.); dazu auch P f u h l, Rechtsformen des sowjetischen Außenhandels (Berlin 1954), S. 116 ff., und Osteuropa-Recht, Bd. 1 (1955), S. 126 f.

<sup>118)</sup> Vgl. die nach dem gleichen Schema von der DDR mit nahezu sämtlichen Ostblockländern in den Jahren 1950–1953 abgeschlossenen Abkommen (Dokumente der DDR, Bd. 4, S. 33, 85, 114, 248, 378, 419, 459, 507, 547).

laterale Zusammenarbeit durch Empfehlungen an die betreffenden Mitgliedstaaten.

## VI. Mitgliedschaft

Der RgW ist eine offene Organisation in dem Sinne, daß er über den Kreis der jetzigen Mitglieder hinaus erweitert werden kann<sup>119)</sup>. Wie bei einer Organisation, die eine besondere aktive Mitarbeit aller Mitgliedstaaten verlangt, zu erwarten ist, sieht das Statut freilich keinen Beitritt durch einseitige Notifikation vor, sondern macht die Aufnahme neuer Mitglieder von der Erfüllung einer Reihe von Bedingungen abhängig, über die in einem besonderen Aufnahmeverfahren entschieden wird.

### 1. Voraussetzungen

Nach Art. II steht die Aufnahme allen Ländern Europas offen, die sich den Zielen und Prinzipien des Rates<sup>120)</sup> anschließen und sich bereit erklären, die im Statut enthaltenen Pflichten<sup>121)</sup> zu übernehmen. Wichtig ist hier das Prinzip der souveränen Gleichheit<sup>122)</sup>, auf das nach dem Statut die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten gegründet ist. Aus ihm folgt, daß die Mitgliedschaft im Rat souveränen Staaten vorbehalten ist, wobei die Souveränität nach der sowjetischen Völkerrechtslehre als Völkerrechtsunmittelbarkeit zu verstehen ist. Autonome Gebiete oder Gliedverbände eines Bundesstaats können nicht Ratsmitglieder werden. So sind denn auch die Bjelorussische und die Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik im RgW nicht vertreten, obwohl beide vollberechtigte UN-Mitglieder sind<sup>123)</sup>.

<sup>119)</sup> Dies wird im Communiqué der XII. Ratstagung (vgl. oben Anm. 72), auf der das neue Statut angenommen wurde, noch einmal hervorgehoben.

<sup>120)</sup> Vgl. Art. I.

<sup>121)</sup> Das RgW-Statut als reine Organisationssatzung kennt keine materiellen Pflichten der Mitgliedstaaten wie etwa die Nichtdiskriminierung, Meistbegünstigung oder Inländergleichbehandlung, die in den Konventionen zur Gründung westlicher Wirtschaftsorganisationen regelmäßig enthalten sind. Es legt lediglich die Pflichten der Mitgliedstaaten gegenüber der Organisation fest (Art. II [4]). Danach kommen die Mitgliedstaaten überein, a) die Erfüllung der von ihnen angenommenen Empfehlungen der Organe des Rats zu gewährleisten; b) dem Rat und seinen Amtspersonen bei der Ausübung der im vorliegenden Statut vorgesehenen Funktionen die notwendige Unterstützung zuteil werden zu lassen; c) dem Rat die für die Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen; d) den Rat über den Verlauf der Erfüllung der im Rat angenommenen Empfehlungen zu informieren.

<sup>122)</sup> Vgl. dazu oben S. 684 ff.

<sup>123)</sup> Auch die UN-Charter enthält das Prinzip der souveränen Gleichheit; die beiden Sowjetrepubliken gehören jedoch zu den ursprünglichen Mitgliedern der UN, für die, anders als bei Neuaufnahmen, die Staatsqualität im Sinne der Völkerrechtsunmittelbarkeit nicht verlangt wurde; vgl. zur Staatsqualität im Sinne des Art. 3 der UN-Charter

Ihre Aufnahme hätte auch zu Schwierigkeiten führen müssen, da die wirtschaftliche Planung, deren Koordinierung heute in den Händen des Rates liegt, zentralisiert ist und damit nicht in die Zuständigkeit der Unionrepubliken fällt <sup>124)</sup>.

Die Aufnahme hängt weiter von einer Einverständniserklärung mit den in Art. I genannten Prinzipien ab. Darin liegt nicht nur die wenig konkrete Verpflichtung zur gegenseitigen kameradschaftlichen Hilfe, sondern, wie oben dargelegt, das Bekenntnis zur sozialistischen Wirtschaftsordnung und ihrer weiteren planmäßigen Entwicklung im Interesse des Kommunismus <sup>125)</sup>. Hieraus folgt, daß die volle Mitgliedschaft im Rat praktisch nur sozialistischen Staaten offensteht <sup>126)</sup>. Die besondere Natur der im RgW organisierten Zusammenarbeit läßt eine andere Auslegung nicht zu. Da die Hauptaufgabe des Rates heute in der Verwirklichung der »sozialistischen Arbeitsteilung« besteht, gehen die wesentlichen, aus der Mitgliedschaft erwachsenden Pflichten der volksdemokratischen Länder dahin, die Produktion in einzelnen Bereichen einzuschränken bzw. gar nicht zu entwickeln und dafür in anderen Bereichen mehr zu produzieren und die Exporte entsprechend zu erhöhen <sup>127)</sup>. Diese Pflichten können nur von planwirtschaftlich organisierten Staaten erfüllt werden, während Länder mit marktwirtschaftlicher Ordnung in dieses zentral geplante System einer internationalen Arbeitsteilung nicht sinnvoll eingegliedert werden können.

## 2. Verfahren

Das Vorliegen der in Art. II genannten Voraussetzungen wird in einem Verfahren geprüft, das durch einen offiziellen Antrag eines Landes in Gang gesetzt wird. Die Aufnahme selbst erfolgt durch einstimmigen Beschluß der Ratstagung <sup>128)</sup>, der, soweit nichts anderes bestimmt wird, am Tage der Unterzeichnung des Tagungsprotokolls in Kraft tritt <sup>129)</sup>. Ein besonderes

Goodrich-Hambro, Charter of the United Nations (2. Aufl. 1949), S. 124 f.; Feinberg, L'admission de nouveaux membres à Société des Nations et à l'Organisation des Nations Unies (Recueil des Cours, Bd. 80, 1952 I, S. 297 ff., 330).

<sup>124)</sup> Daran hat auch die auf dem XX. Parteitag der KPdSU im Februar 1956 beschlossene Dezentralisierung der Wirtschaftsleitung, die zu einer erweiterten Zuständigkeit der Unionrepubliken führte, nichts geändert. Die Planung in der Sowjetunion erfolgt auch weiterhin durch die staatliche Kommission für Perspektivplanung (Gosplan) und die staatliche Kommission für laufende Planung (Gosekonomkomissija), beides Behörden der Unionregierung.

<sup>125)</sup> Vgl. oben S. 689.

<sup>126)</sup> So auch Wessely, Der Donaauraum 1960, S. 159.

<sup>127)</sup> Vgl. oben S. 691.

<sup>128)</sup> Art. II (2).

<sup>129)</sup> Art. II (2) in Verbindung mit Art. IV (2).

Abkommen mit dem neu aufzunehmenden Staat ist nicht vorgesehen. Auch eine Änderung des Statuts wird durch die Aufnahme neuer Mitglieder nicht erforderlich.

Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag steht im politischen Ermessen der Ratsmitglieder. Dies ergibt sich zwar nicht unmittelbar aus dem Wortlaut des Statuts, in dem die Aufnahme-Kriterien scheinbar objektiv abgegrenzt und erschöpfend aufgezählt sind; die Prüfung, ob sich ein Staat tatsächlich den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus angeschlossen hat und ob insbesondere seine Bereitschaft zur kameradschaftlichen gegenseitigen Hilfe im Interesse des Kommunismus glaubhaft ist, kann aber ohne politische Überlegungen gar nicht vollzogen werden<sup>130)</sup>. Es widerspräche auch der marxistischen Ideologie, bei der Entscheidung über die Zugehörigkeit zu einer kommunistischen Wirtschaftsorganisation, die ja zugleich einen eminent politischen Zweck erfüllt, solche Gesichtspunkte auszuschalten. Man muß sich hier vergegenwärtigen, daß die im RgW zusammengeschlossenen Staaten eine enge politische Gruppierung bilden. Nur solche Staaten können hier Anschluß finden, die sich mit den gesamten politischen und ideologischen Zielsetzungen des Blocks identifizieren. Der Bruch Jugoslawiens mit dem Ostblock, der sich besonders kraß auf die damals engen wirtschaftlichen Beziehungen auswirkte<sup>131)</sup>, zeigt deutlich, daß die volle Mitgliedschaft im RgW ohne politische Zugehörigkeit zum Ostblock kaum denkbar ist.

---

<sup>130)</sup> Hinsichtlich der Aufnahme neuer Mitglieder in die UN hat der IGH in seinem Gutachten vom 28. 5. 1948 ausgeführt, daß die Mitglieder der UN bei der Entscheidung über die Aufnahme anderer Staaten nicht frei, sondern an den durch Art. 4 UN-Charter festgelegten Rahmen gebunden sind. Der IGH hat aber eingeräumt, daß bei Prüfung der für die Aufnahme notwendigen Voraussetzungen politische Erwägungen nicht ausgeschlossen werden können (I.C.J. Reports, 1947-1948, S. 57 ff., 63). Demgegenüber hat der damalige sowjetische Richter am IGH, Krylow, in einer *dissenting opinion* politische Erwägungen bei der Entscheidung über die Aufnahme eines Staates in die UN ganz allgemein für zulässig angesehen und nur insoweit eine Einschränkung gemacht, als diese den Zielen und Prinzipien der UN-Charter nicht widersprechen dürfen (a. a. O., S. 107 ff.). Zu den Fragen der Aufnahme neuer Mitgliedstaaten vgl. auch Mosler, Die Aufnahme in internationale Organisationen (Makarow-Festgabe, ZaöRV Bd. 19, 1958, S. 275 ff., 289 ff.).

<sup>131)</sup> Eine Reihe der volksdemokratischen Länder kündigte vorzeitig ihre Wirtschaftsverträge mit Jugoslawien; andere erfüllten nur teilweise ihre Lieferverpflichtungen oder setzten den Preis ihrer für Jugoslawien bestimmten Produkte herauf. Dort wurden diese Maßnahmen als Wirtschaftssanktionen bezeichnet, die auf Weisung der Kominform angewandt wurden. Vgl. dazu die in Keesing's Archiv der Gegenwart (1948, S. 1556 B, 1836 K, 1915 A, 1946 G, 1975 B, 2003 B) wiedergegebenen Pressemeldungen.

## 3. Austritt

Das Statut läßt auch den Austritt aus der Organisation zu (Art. 2 Ziff. 3). Der Austritt erfolgt durch Mitteilung gegenüber der Sowjetunion als der Depositarmacht des Statuts. Er wird wirksam sechs Monate nach Eingang der Mitteilung. Das Statut sieht also eine relativ kurze Kündigungsfrist vor.

In der bisherigen Praxis des Rates ist noch kein Mitglied aus dem Rat ausgeschieden. Ohne gleichzeitigen politischen Bruch mit dem Ostblock ist ein Austritt auch kaum vorstellbar. Zudem müßte mit der fortschreitenden wirtschaftlichen Verflechtung der kleineren Mitgliedstaaten ein Ausscheiden aus dem Rat schwere wirtschaftlichen Folgen für das betreffende Land haben. Gerade die Integrationswirkung der Tätigkeit des Rates erweist sich immer mehr als ein wichtiger stabilisierender Faktor für den inneren Zusammenhalt des Ostblocks.

*VII. Die Teilnahme dritter Länder am Rat für gegenseitige  
Wirtschaftshilfe*

Der RgW ist nicht, wie man vermuten könnte, eine Wirtschaftsorganisation für das gesamte kommunistische Lager. Vielmehr ist die Mitgliedschaft nach dem Statut auf europäische Staaten beschränkt<sup>132)</sup>. Aus dem Ostblock fehlen demnach die Volksrepublik China, die Mongolische und die Nordkoreanische Volksrepublik sowie Nord-Vietnam. Die geographische Beschränkung des Mitgliederkreises ist dem Communiqué vom 25. Januar 1949<sup>133)</sup> zufolge schon bei der Gründung des Rats festgelegt worden, konnte aber damals in ihrer Bedeutung noch nicht voll erfaßt werden, da zu jenem Zeitpunkt weder in China noch in Nord-Vietnam ein kommunistisches Regime existierte. Um so bemerkenswerter ist es, daß die Beschränkung des RgW auf den europäischen Raum weiter aufrecht erhalten wird, nachdem die wirtschaftliche Zusammenarbeit der europäischen Ostblockstaaten mit den kommunistischen Staaten Asiens einen hohen Stand erreicht hat.

Die Gründe dafür dürften sowohl politischer als auch wirtschaftlicher Natur sein und ganz allgemein mit der Stellung Chinas im Ostblock zusammenhängen<sup>134)</sup>. In politischer Hinsicht erscheint es bedeutsam, daß die

<sup>132)</sup> Art. II (2).

<sup>133)</sup> Zit. oben Anm. 21.

<sup>134)</sup> Vgl. dazu Zotschew, Südosteuropa-Jahrbuch, Bd. 3, S. 109; Das Parlament, 1958, Beilage Nr. 31, S. 411; Klinkmüller-Ruban, S. 249 ff.; Kiese Wetter, S. 141 ff.; Wessely, Der Donaauraum 1960, S. 160.

Sowjetunion die einzige Großmacht im RgW ist. Sie allein ist in dem osteuropäischen Integrationsprozeß wirtschaftlich autark geblieben, während die volksdemokratischen Länder in ständig wachsendem Maße von ihr abhängig geworden sind. So ist es nur natürlich, daß die Sowjetunion trotz des Prinzips der gleichen Mitgliedschaftsrechte eine beherrschende Stellung im Rat einnimmt. Diese Stellung könnte auf lange Sicht durch die Mitgliedschaft Chinas in Frage gestellt werden, wenn dieses an Bevölkerung und natürlichen Hilfsquellen reiche Land wirtschaftlich erstarkt und unabhängig geworden ist. Auch China selbst wird kaum bereit sein, sich den aus einer Arbeitsteilung ergebenden Bindungen zu unterwerfen. Es kommt hinzu, daß die Volkswirtschaft Chinas von einer solchen Größenordnung ist, daß eine allgemeine Entwicklung sämtlicher Produktionszweige schon aus ökonomischen Gründen notwendig erscheint. Aus diesem Grunde dürfte eine Einbeziehung Chinas in die geplante umfassende Arbeitsteilung weder in Moskau noch in Peking ernsthaft erwogen worden sein<sup>135</sup>). Die übrigen kommunistischen Staaten Asiens sind – mit Ausnahme der mongolischen Volksrepublik – wirtschaftsgeographisch mehr auf China ausgerichtet und bilden mit diesem einen eigenen, auch in der industriellen Entwicklungsstufe von Osteuropa unterschiedenen Wirtschaftsraum. Wenn nun China bisher außerhalb des RgW geblieben ist, so mußte dies natürlicherweise auch für die übrigen Ostblockstaaten Asiens gelten.

Das darf allerdings nicht darüber täuschen, daß heute sehr enge wirtschaftliche Beziehungen zwischen dem europäischen und dem asiatischen Teil des Ostblocks bestehen. Die asiatischen Ostblockstaaten sind in einem ganz erheblichen Maße auf Hilfeleistungen aus der Sowjetunion und den höher entwickelten Ländern Osteuropas angewiesen. Diese Leistungen bestehen in der Lieferung von Industrieausrüstungen und anderen Gütern sowie in der Gewährung technischer Hilfe<sup>136</sup>). Dabei scheint der RgW die Aufgabe übernommen zu haben, die Lieferverpflichtungen der volksdemokratischen Länder aufeinander abzustimmen und ihre Erfüllung zu überwachen<sup>137</sup>). Auch bei der Koordinierung der Volkswirtschaftspläne müssen die zum Teil langfristigen Lieferverpflichtungen gegenüber den asiatischen Ostblockstaaten berücksichtigt werden. Daraus erklärt es sich, daß Beobachter der asiatischen Ostblockstaaten regelmäßig an den Ratstagungen<sup>138</sup>)

---

<sup>135</sup>) Dazu Näheres bei K i e s e w e t t e r, a. a. O.

<sup>136</sup>) Vgl. dazu K l i n k m ü l l e r - R u b a n, S. 250 ff.

<sup>137</sup>) Vgl. Das Parlament 1958, Beilage Nr. 31, S. 411.

<sup>138</sup>) Zur Beteiligung der asiatischen Ostblockstaaten an den Ratstagungen vgl. Anmerkung 27 a.

und teilweise auch an der Arbeit der Ständigen Fachkommissionen <sup>139)</sup> und Arbeitsgruppen teilnehmen.

Was den Status der Beobachter und der von ihnen vertretenen Staaten betrifft, so ist nicht bekannt, ob sie von Fall zu Fall zu den Ratstagungen eingeladen werden oder ob sich die Teilnahme der asiatischen Beobachter bereits zu einer feststehenden Übung entwickelt hat. Es ist auch nicht erkennbar, ob die asiatischen Beobachter etwa zu allen sie interessierenden Fachkommissionen zugelassen werden <sup>140)</sup> und welche Rechte und Pflichten ihnen aus der Teilnahme an der Kommissionsarbeit erwachsen <sup>141)</sup>. Das Statut läßt alle diese Fragen offen. Es enthält aber eine Bestimmung, wonach der Status jener Staaten, die keine Ratsmitglieder sind, aber in einem mehr oder weniger weiten Maße an der Arbeit des RgW teilnehmen, in einer besonderen Vereinbarung zwischen der Organisation und den entsprechenden Ländern geregelt werden soll <sup>142)</sup>. Dabei sind sowohl Abmachungen über besondere Fragen von Fall zu Fall denkbar – eine Methode, die offenbar bisher befolgt worden ist – als auch ein umfassendes Abkommen über den Status eines dem Rat assoziierten Staates.

Außer den asiatischen Ostblockländern sind dritte Staaten bisher nicht zur Mitarbeit im Rat eingeladen worden. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß in Zukunft vor allem solche Länder, die Wirtschaftshilfe aus dem Ostblock erhalten, zum Abschluß eines Assoziierungsabkommens mit dem Rat aufgefordert werden.

---

<sup>139)</sup> Vgl. die in Ost-Probleme 1959, S. 259 ff. veröffentlichte Übersicht über die Sitzungen der Ständigen Kommissionen und Arbeitsgruppen im Jahre 1958. Die wohl nicht vollständige Übersicht enthält in den meisten Fällen einen Hinweis auf die Teilnehmer.

<sup>140)</sup> Nach der in Anm. 139 angeführten Übersicht haben die asiatischen Beobachter im Jahre 1958 z. B. nicht an den Sitzungen der – wichtigen – Arbeitsgruppe für ökonomische Fragen teilgenommen. Auch an der Arbeit anderer Fachkommissionen scheinen sie sich nur unregelmäßig zu beteiligen.

<sup>141)</sup> Das ist vor allem wesentlich hinsichtlich der in Art. II (4) niedergelegten Informationspflicht, die im Zusammenhang mit den Vorarbeiten zur Spezialisierung und Plankoordinierung sehr weitgehend sein dürfte.

<sup>142)</sup> Welches Ratsorgan zum Abschluß eines solchen Vertrages zuständig ist, richtet sich grundsätzlich nach der Organisationsverfassung und der darin enthaltenen Zuständigkeitsverteilung. Das Vertragsschließungsrecht ist allerdings im RgW-Statut nicht ausdrücklich geregelt. Nach dem allgemeinen Schema der im Statut enthaltenen Kompetenzverteilung (vgl. unten S. 701 ff.) muß die Ratstagung grundsätzlich als das für den Abschluß eines allgemeinen Assoziationsvertrages zuständige Organ angesehen werden, da diese eine Generalzuständigkeit besitzt. Die engere Zuständigkeit der Stellvertretertagung dürfte dagegen den Abschluß eines solchen Vertrages nicht umfassen; es wäre jedoch zulässig, daß die Ratstagung die Stellvertretertagung dazu ermächtigt; *ad hoc*-Vereinbarungen könnten dagegen wohl auch von der Stellvertretertagung getroffen werden, wenn dies zwischen zwei Ratstagungen als notwendig angesehen wird (vgl. Art. VII [4 a]). Zur

### VIII. Der organisatorische Aufbau

Die Aufgaben des RgW werden gegenwärtig von folgenden Organen wahrgenommen: der Ratstagung, der Stellvertretertagung, den Ständigen Kommissionen und einem Sekretariat. Weitere Organe können durch einfachen Beschluß der Ratstagung gebildet werden <sup>143</sup>). Der jetzige Ausbau entspricht in seinen Grundzügen der seit dem Völkerbund üblich gewordenen Konstruktion internationaler Organisationen, deren Organe regelmäßig eine Versammlung der Mitgliedstaaten, ein Ständiger Rat oder auch Interim-ausschuß <sup>144</sup>) und ein Sekretariat sind.

#### 1. Die Ratstagung

Seit 1958 werden ordentliche Ratstagungen zweimal jährlich abwechselnd in den Hauptstädten der verschiedenen Mitgliedstaaten abgehalten <sup>145</sup>). Sie dauern gewöhnlich drei bis vier Tage. Auf ihnen sind sämtliche Mitgliedstaaten durch *w e i s u n g s a b h ä n g i g e* Regierungsdelegationen vertreten; die Zusammensetzung der Delegationen liegt dabei im Ermessen der jeweiligen Regierung <sup>146</sup>). Ministerrang der jeweiligen Delegationschefs ist nach dem Statut nicht erforderlich, aber üblich. Meist werden die Delegationen von den Leitern der staatlichen Plankommissionen angeführt <sup>147</sup>), die gewöhnlich im Rang eines stellvertretenden Ministerpräsidenten stehen. Die Ratstagung wird so zu einem Treffen der Leiter jener Behörden, die für die Ausarbeitung und Durchführung der Volkswirtschaftspläne in den Mitgliedländern verantwortlich sind.

Vertragschließungskompetenz innerhalb internationaler Organisationen vgl. auch *Z e m a n e k*, Das Vertragsrecht der internationalen Organisation (Wien 1957), S. 62 ff.

<sup>143</sup>) Art. V (2); dabei ist nicht an Unterorgane bereits bestehender Organe gedacht, deren Bildung in anderen Bestimmungen des Statuts vorgesehen ist (Art. VII [5]; Art. VIII [6]).

<sup>144</sup>) Bei Organisationen mit größerer Mitgliederzahl gehört meist nur ein Teil der Mitgliedstaaten diesem Organ an, so z. B. der Völkerbundsrat, der Sicherheitsrat, Wirtschafts- und Sozialrat und Treuhandschaftsrat der UN, die Exekutivorgane der meisten UN-Spezialorganisationen und auch der Exekutivausschuß der OEEC. Die Art der Bestellung der Mitglieder dieses Organs ist von Fall zu Fall verschieden; zu den Kriterien für die Bestellung der Mitglieder vgl. *Z e m a n e k*, a. a. O., S. 33 ff.

<sup>145</sup>) Art. VI (3); den Vorsitz führt jeweils der Leiter der Delegation jenes Landes, in dem die Ratstagung stattfindet. Die Kosten für die Durchführung der Konferenz trägt das Gastland (Art. XII [3]).

<sup>146</sup>) Art. VI (2).

<sup>147</sup>) Vgl. die Communiqués der Ratstagungen ab 1957 (Anm. 72), ferner Art. II § 3 (6) des Gesetzes über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. 2. 1958 (Gesetzblatt der DDR, 1958 I, S. 117, 119): »Die Staatliche Plankommission organisiert als Organ des Ministerrates die internationale Zusammenarbeit auf technisch-wissenschaftlichem und wirtschaftlichem Gebiet«.

Als Hauptorgan der Organisation ist die Ratstagung für die Behandlung aller Fragen zuständig, die in den Aufgabenbereich der Organisation fallen<sup>148)</sup>. Da sie aber nur zweimal jährlich zu Sitzungen von nur wenigen Tagen zusammentritt, ist es angesichts der umfassenden Aufgaben der Organisation selbstverständlich, daß alle vorbereitenden Arbeiten in den übrigen Organen geleistet werden. So dürfte sich heute die Ratstagung im wesentlichen darauf beschränken, auf der Grundlage von Berichten und Vorschlägen der übrigen Organe sowie der einzelnen Mitgliedstaaten die wichtigeren Entscheidungen zu treffen und im übrigen allgemeine Richtlinien und Schwerpunkte für die künftige Tätigkeit der Organisation festzulegen<sup>149)</sup>.

## 2. Die Tagung der Ländervertreter im Rat

Die Tagung der Ländervertreter im Rat besteht aus je einem weisungsabhängigen Vertreter<sup>150)</sup> sämtlicher Mitgliedstaaten. Alle Ländervertreter haben am Sitz des Sekretariats einen Stellvertreter, der bevollmächtigt ist, auf der Tagung die Funktionen des Ländervertreters wahrzunehmen<sup>151)</sup>. Regelmäßig sind es diese ständigen Vertreter am Sitz des Sekretariats, die an den Sitzungen der Tagung der Ländervertreter teilnehmen. Dieses Organ wird darum auch gewöhnlich Stellvertretertagung genannt. Sie tritt meist in Moskau zusammen. Laut Statut finden diese Sitzungen nach Bedarf statt<sup>152)</sup>.

Über die Arbeit der Stellvertretertagung ist bisher wenig bekannt geworden, da keine Communiqués über diese Sitzungen veröffentlicht werden. Nur vereinzelt läßt sich feststellen, daß gewisse Entscheidungen von diesem Organ und nicht von der Ratstagung getroffen worden sind<sup>153)</sup>. Nach

<sup>148)</sup> Art. VI (1).

<sup>149)</sup> Ausschließlich zuständig ist die Ratstagung lediglich für die Bestätigung der vom Sekretariat vorzulegenden periodischen Rechenschaftsberichte über die Tätigkeit der Organisation (Art. VI [5 a]; Art. IX [2 a]) sowie für die Ernennung des Sekretärs und seiner Stellvertreter (Art. IX [1]) und für die Festsetzung der Anteile der Mitgliedstaaten an den Kosten der Organisation. Im übrigen sind alle spezifisch organisatorischen Aufgaben der Stellvertretertagung übertragen worden.

<sup>150)</sup> Nach Art. IV (2) der gleichzeitig mit dem Statut von den Mitgliedstaaten abgeschlossenen Konvention über die Rechtsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe (Text in Gesetzblatt der DDR, 1960 I, S. 293) genießen die Vertreter der Länder im Rat und ihre Stellvertreter die in dem jeweiligen Land den diplomatischen Vertretern eingeräumten Privilegien und Immunitäten.

<sup>151)</sup> Art. VII (1).

<sup>152)</sup> Art. VII (2); westlichen Beobachtern zufolge finden mindestens zwei Sitzungen monatlich statt, vgl. Glaser, a. a. O., S. 152; Rochlin, a. a. O., S. 101; Leonard, Kreml ohne Stalin (Köln 1959), S. 490.

<sup>153)</sup> So z. B. die Empfehlung des Rats zur Errichtung einer mehrere Mitgliedstaaten verbindenden Erdölferrleitung (vgl. Anm. 114).

dem neuen Statut ist die Zuständigkeitsverteilung zwischen Ratstagung und Stellvertretertagung sehr elastisch gehalten. Das zeigt sich schon darin, daß der Stellvertretertagung sämtliche Aufgaben der Organisation kraft einfacher Delegation übertragen werden können<sup>154</sup>). Insgesamt gesehen ist allerdings die Zuständigkeit der Stellvertretertagung enger umgrenzt. Ihre eigentliche Funktion liegt darin, alle Aufgaben der Organisation wahrzunehmen, die die jeweils nur kurzen Ratstagungen unnötig belasten würden. So ist die Stellvertretertagung dafür zuständig, die Durchführung der Empfehlungen der Ratstagung durch die Mitgliedstaaten zu überwachen und zu sichern<sup>155</sup>). Sie kann hier selbst durch eine Art Ausführungsempfehlung eingreifen<sup>156</sup>). Ferner hat die Stellvertretertagung gegenüber der Ratstagung die Stellung einer Art Interimskommission, und zwar können auf ihr alle Fragen behandelt werden, die in der Zeit zwischen zwei Ratstagungen einer Entscheidung bedürfen<sup>157</sup>). Diese gegenüber der Ratstagung konkurrierende Zuständigkeit ist nicht auf Fragen untergeordneter Bedeutung beschränkt. Jedoch können nur solche Fragen behandelt werden, bei denen ein Aufschub bis zur nächsten Ratstagung untunlich ist. Eine weitere wichtige Aufgabe der Stellvertretertagung besteht in der Oberleitung und Koordinierung der Arbeit der Ständigen Kommissionen<sup>158</sup>). Sie prüft zu diesem Zwecke die regelmäßigen Berichte der Kommissionen und erläßt Richtlinien für ihre weitere Tätigkeit.

Schließlich sind der Stellvertretertagung nahezu alle innerorganisatorischen Aufgaben übertragen. Sie bereitet die Ratstagungen vor<sup>159</sup>) und prüft zu diesem Zweck die Berichte und Vorschläge der Ständigen Kommissionen und des Sekretariats. Im wesentlichen liegt es dabei in ihrer Hand, welche Fragen auf die Tagesordnung der Ratstagungen gesetzt werden. Insoweit übt die Stellvertretertagung eine ähnliche Funktion aus wie das Exekutivkomitee der OEEC<sup>160</sup>), das praktisch wie ein dem Ministerrat vorgeschalteter Filter wirkt<sup>161</sup>). Die Stellvertretertagung genehmigt ferner den Stellen- und Haushaltsplan des Sekretariats<sup>162</sup>) und bestätigt die Abschlußrech-

<sup>154</sup>) Art. VII (4 f).

<sup>155</sup>) Art. VII (4 a).

<sup>156</sup>) Art. VII (3).

<sup>157</sup>) Art. VII (4 a).

<sup>158</sup>) Art. VII (4 c).

<sup>159</sup>) Art. VII (4 b); dazu dürfte auch die Aufstellung der Tagesordnung für die Ratstagungen gehören, wobei allerdings die diesbezüglichen Beschlüsse der Ratstagung selbst (Art. VI [5 b]) beachtet werden müssen.

<sup>160</sup>) Vgl. Art. 16 der OEEC-Konvention (Art. 9 der OECD-Konvention).

<sup>161</sup>) Vgl. Elkin, *The Organization for European Economic Co-operation, its Structure and Powers* (Annuaire Européen, Bd. 4, S. 96 ff., 103 f.).

<sup>162</sup>) Art. VII (4 d).

nung<sup>163</sup>). Sie erläßt die Statuten für das Sekretariat und die Ständigen Kommissionen<sup>164</sup>).

### 3. Die Ständigen Kommissionen

Die Hauptarbeit der Organisation wird heute von ständigen Fachkommissionen getragen, die meist aus den schon 1955 gebildeten besonderen Arbeitsgruppen hervorgegangen sind. Für 1960 lassen sich 14 solcher Kommissionen feststellen<sup>165</sup>), die häufig eine ganze Reihe ständiger oder zeitweiliger Unterausschüsse besitzen<sup>165 a)</sup>. Der Sitz der Kommissionen ist auf die verschiedenen Mitgliedstaaten verteilt worden. Dabei sind offenbar gemäß den im Rat entwickelten Richtlinien für die Arbeitsteilung die besonderen Wirtschaftsinteressen der einzelnen Länder berücksichtigt worden. Von den 14 bekannten Kommissionen haben fünf ihren Sitz in Moskau, je zwei in Prag, Warschau und Ostberlin und je eine in Bukarest, Budapest und Sofia. Dagegen ist Tirana bisher leer ausgegangen. In der Verteilung der Kommissionssitze auf die verschiedenen Mitgliedstaaten kommt eine gewisse Dezentralisierung der Ratsorgane zum Ausdruck<sup>166</sup>). Damit sollte offenbar den kleineren volksdemokratischen Ländern das Bewußtsein gegeben werden, daß ihre eigenen nationalen Interessen, die in der Stalin-Ära von Moskau grob mißachtet worden waren, bei der Tätigkeit des Rates nicht hinter den sowjetischen Interessen zurückstehen werden. Das darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, daß sämtliche Fäden der Organi-

<sup>163</sup>) Art. VII (4 d); nach dieser Bestimmung wird das Finanzgebaren des Sekretariats noch durch ein besonderes, von der Stellvertretertagung zu schaffendes Kontrollorgan überprüft.

<sup>164</sup>) Art. VII (4 d); hierbei dürfte es sich um Organisationspläne für diese beiden Organe handeln; auch die Verteilung des Sekretariatspersonals auf die einzelnen Mitgliedsländer scheint in dem Statut für das Sekretariat geregelt zu sein (vgl. Art. IX [1]); nach den im Statut erkennbaren Grundzügen der Zuständigkeitsverteilung ist anzunehmen, daß die Stellvertretertagung auch für den Erlaß der die Dienstverhältnisse des Sekretariatspersonals regelnden Bestimmungen zuständig ist.

<sup>165</sup>) Nämlich für ökonomische Fragen (Moskau); Außenhandel (Moskau); Kohle (Warschau); Energie (Moskau); Erdöl- und Erdgas (Bukarest); Schwarzmetallurgie (Moskau); Buntmetallurgie (Budapest); Chemie (Ostberlin); Maschinenbau (Prag); Leicht- und Lebensmittelindustrie (Prag); Bauwesen (Ostberlin); Transportwesen (Warschau); Landwirtschaft (Sofia); Atomenergie (vermutlich Moskau). Zeitweilig bestanden noch Kommissionen für Geologie und Holz, Zellulose, Papier, die nach der XI. Ratstagung aufgelöst worden sein sollen; die Kommission für die Lieferung kompletter Ausrüstungen soll in die Kommission für Außenhandel miteinbezogen worden sein. Vgl. die im Archiv der Gegenwart 1960, S. 8439 A enthaltene Übersicht, ferner die Aufstellung bei Klinkmüller-Ruban, a. a. O., S. 149.

<sup>165a)</sup> Neben den Fachkommissionen besteht auch heute noch eine Reihe selbständiger Arbeitsgruppen. Wahrscheinlich handelt es sich hier um Hilfsorgane der Rats- oder Stellvertretertagung, die mit speziellen Aufgaben betraut worden sind.

<sup>166</sup>) Vgl. dazu Kiese Wetter, a. a. O., S. 56.

sation in Moskau zusammenlaufen, wo die – für die laufende Arbeit des Rates maßgebliche – Stellvertretertagung in Zusammenarbeit mit dem unter Leitung eines Sowjetrussen stehenden Sekretariat die Richtlinien für die Arbeit der Kommission bestimmt.

Der Tätigkeitsbereich der Kommissionen umfaßt regelmäßig ein bestimmtes technisches oder wirtschaftliches Fachgebiet wie etwa Maschinenbau, Chemie oder Energie<sup>167)</sup>. Davon macht die offenbar sehr wichtige Kommission für ökonomische Fragen eine Ausnahme, in der grundsätzliche Fragen der wirtschaftlichen Planung auf allen Gebieten<sup>168)</sup> behandelt werden. Die Kommissionen und ihre Unterausschüsse sind, ebenso wie die Ratstagung und die Stellvertretertagung, aus weisungsabhängigen Vertretern aller interessierten Mitgliedstaaten zusammengesetzt<sup>169)</sup>. Meist sind dies Sachverständige aus den jeweils zuständigen Fachministerien, so daß über die Kommissionen ein ständiger Kontakt zwischen den Mitgliedstaaten auf der Ebene der Fachreferenten der Ministerien hergestellt wird<sup>170)</sup>. Jede Kommission hat ein eigenes Sekretariat, das von einem Sekretär der Kommission geleitet wird. Organisationsrechtlich sind diese Kommissionssekretariate aber Teil des Ratssekretariats.

Gemäß den von der Rats- und Stellvertretertagung aufgestellten Richtlinien leisten die Fachkommissionen die teilweise sehr umfangreichen und schwierigen Vorarbeiten für die Spezialisierung der Produktion und die entsprechende Koordinierung der Volkswirtschaftspläne<sup>171)</sup>. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere vergleichende Untersuchungen über die Kosten einer bestimmten Produktion in den einzelnen Mitgliedländern, über bestehende Kapazitäten, die Möglichkeiten der Rohstoffversorgung und über

---

<sup>167)</sup> Sie entsprechen etwa den sogenannten vertikalen Ausschüssen der OEEC.

<sup>168)</sup> Die Kommission, die einem sog. horizontalen Ausschuß der OEEC entspricht, beschäftigt sich vornehmlich mit der Ausarbeitung der Hauptprinzipien und sogenannten Kennziffern der internationalen sozialistischen Arbeitsteilung. Sie soll ferner eine Methode des Vergleichs des wirtschaftlichen Nutzeffekts der Investitionen und der Selbstkosten der Produktion entwickeln. Die in der Kommission erarbeiteten Methoden und Richtlinien dürften damit als Grundlage für die Arbeit der übrigen – vertikalen – Kommissionen dienen; vgl. dazu das Communiqué über die Tagung der Kommission vom 17.–19. 11. 1959 in Moskau (Dokumente der DDR, Bd. 7, S. 245); siehe ferner *Wessely*, *Der Donaauraum*, 1960, S. 160.

<sup>169)</sup> Sie sollen teilweise einen beträchtlichen personellen Umfang haben.

<sup>170)</sup> Die Kommissionen bzw. ihre Unterausschüsse tagen nicht ständig, haben aber regelmäßige Sitzungen.

<sup>171)</sup> Die Zuständigkeit der Kommissionen ist im Statut nur sehr vage umrissen. Art. VIII (1) lautet: »Die Ständigen Kommissionen werden von der Ratstagung geschaffen, um zur Weiterentwicklung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Mitgliedländern des Rats beizutragen und die mehrseitige wirtschaftliche und technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit auf einzelnen Gebieten der Volkswirtschaft dieser Länder zu organisieren«.

sonstige Standortbedingungen. Auf der Grundlage dieser Untersuchungen arbeiten die Kommissionen Berichte und detaillierte Spezialisierungsmaßnahmen aus, die gewöhnlich der Rats- bzw. der Stellvertretertagung als Vorschläge unterbreitet werden. Daneben werden in den Kommissionen Fragen der technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit behandelt.

Nach dem Statut von 1959 beschränkt sich die Tätigkeit der Kommissionen nicht darauf, die für die Entscheidungen der Rats- und Stellvertretertagung notwendigen Vorarbeiten zu leisten. Sie sind auch zuständig, Empfehlungen zu erlassen<sup>172)</sup>, die sich nach der Definition des Art. IV (1) direkt an die Mitgliedstaaten richten. Die Fachkommissionen erweisen sich damit als echte Repräsentativorgane der Organisation. Sachlich ist ihre Zuständigkeit zum Erlaß von Empfehlungen nicht präzise umschrieben<sup>173)</sup>; sie dürfte in der Praxis des Rats aber nicht unbeschränkt sein, sondern sich im einzelnen aus den Anweisungen der Ratstagung und der Stellvertretertagung ergeben. Im Regelfall werden die Empfehlungen der Fachkommissionen an die Mitgliedstaaten die Vorbereitung<sup>174)</sup> und Ausführung der auf höherer Ebene beschlossenen Spezialisierungs- und Kooperationsmaßnahmen zum Gegenstand haben. Auch multilaterale Abkommensentwürfe können im Auftrag der Ratstagung von einer Fachkommission ausgearbeitet und direkt den Regierungen der Mitgliedländer zur Unterzeichnung empfohlen werden<sup>175)</sup>.

Insgesamt läßt sich feststellen, daß die in den Fachkommissionen geleisteten technischen Arbeiten an Bedeutung zunehmen. Ein nicht zu unterschätzender Aspekt der Kommissionsarbeit dürfte darin liegen, daß die Mitgliedstaaten auf dieser Ebene eine umfassende Kenntnis von den gesamten wirtschaftlichen Verhältnissen der übrigen Blockstaaten gewinnen. Dadurch wird die sich schon aus der Natur der Zusammenarbeit ergebende Integrationswirkung noch verstärkt.

#### 4. Das Sekretariat

Ratstagung, Stellvertretertagung und Ständige Kommissionen werden in ihrer Tätigkeit durch ein Sekretariat unterstützt, das seinen Sitz in Moskau

<sup>172)</sup> Art. VIII (3).

<sup>173)</sup> Vgl. Art. VIII (3).

<sup>174)</sup> Dabei sind vor allem Aufforderungen zur Vorlage von statistischen Unterlagen wichtig.

<sup>175)</sup> Ein ähnlicher Vorgang war die Ausarbeitung der »Allgemeinen Bedingungen für die Warenlieferungen zwischen den Außenhandelsunternehmen der Teilnehmerländer des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe« (deutscher Text in Osteuropa-Recht, Jg. 6, 1960, S. 49 ff.), die nach einer ostdeutschen Quelle am 13. 12. 1957 durch die Ständige Kom-

hat. An der Spitze des Sekretariats steht der Sekretär des Rates<sup>176)</sup>. Er wird, ebenso wie seine Stellvertreter<sup>177)</sup>, von der Ratstagung im Einverständnis aller Mitgliedstaaten ernannt<sup>178)</sup>, während das übrige Personal des Sekretariats offenbar vom Sekretär eingestellt wird. Bei der Auswahl des Personals<sup>179)</sup> ist der Sekretär an die Prinzipien gebunden, die im Statut des Sekretariats<sup>180)</sup> niedergelegt sind<sup>181)</sup>.

Alle Mitglieder des Sekretariats handeln bei der Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten als internationale Amtspersonen<sup>182)</sup>. Sie können demnach keine Instruktionen von der Regierung eines Mitgliedstaats anfordern oder entgegennehmen. Dem Sekretär und seinen Stellvertretern sind die diplomatischen Vertretern gebührenden Immunitäten und Privilegien eingeräumt<sup>183)</sup>; bestimmte Kategorien des übrigen Personals des Sekretariats genießen insoweit Vorrechte und Befreiungen, als sie für die Ausübung ihrer Funktionen und zur Erreichung der Ziele der Organisation notwendig sind<sup>184)</sup>. Diese Regelung entspricht im wesentlichen dem auch in

---

mission für Außenhandel den Mitgliedländern zur Annahme empfohlen und am 1. 1. 1958, offenbar in Form einer nationalen Parallelgesetzgebung, in Kraft getreten sind.

<sup>176)</sup> Sekretär des Rates ist gegenwärtig der Sowjetrusse N. Fadejev (vgl. v. Huebbernet, Die rote Wirtschaft wächst, S. 52).

<sup>177)</sup> Stellvertretende Sekretäre sind ein Pole und ein Tschechoslowake (vgl. v. Huebbernet, a. a. O.).

<sup>178)</sup> Die Ernennung ist ein Beschluß im Sinne von Art. IV (2) des Statuts.

<sup>179)</sup> Zotschew (Südosteuropa-Jahrbuch, Bd. 3, S. 112) spricht schon für das Jahr 1950 von 2000 Mitarbeitern des Sekretariats und der Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten in Moskau. Angesichts der geringen Bedeutung des Rates zu diesem Zeitpunkt begegnet diese Zahl jedoch erheblichen Zweifeln: Pryor (a. a. O., S. 193 Anm. 35) gibt, gestützt auf ostdeutsche Quellen, auch für 1959 eine Zahl von nicht mehr als 100 an.

<sup>180)</sup> Art. VII (4 d).

<sup>181)</sup> Art. IX (1); nach Zotschew (a. a. O., S. 112) soll als Richtsatz für die Beteiligung der einzelnen Länder am Personal des Sekretariats im großen und ganzen die Bevölkerungszahl der einzelnen Länder dienen.

<sup>182)</sup> Art. IX (3).

<sup>183)</sup> Art. V (3) der oben Anm. 150 zitierten Immunitätskonvention.

<sup>184)</sup> Art. V Immunitätskonvention; Ziff. 2 lautet: »Auf dem Territorium jedes Mitgliedlandes des Rates

- a) werden die Amtspersonen des Rates für alle Handlungen, die sie in ihrer Eigenschaft als Amtspersonen begehen können, nicht gerichtlich und verwaltungsrechtlich zur Verantwortung gezogen;
- b) sind sie von persönlichen Pflichtleistungen befreit;
- c) sind sie von direkten Steuern und Abgaben in bezug auf das ihnen vom Rat gezahlte Gehalt befreit;
- d) haben sie hinsichtlich des persönlichen Gepäcks das Recht auf die gleichen Zollvergünstigungen, die den in diplomatischen Vertretungen tätigen Mitarbeitern gleichen Ranges im jeweiligen Land gewährt werden\*.

Diese Rechte gelten mit Ausnahme der in Ziff. b) und c) genannten Befreiungen auch gegenüber dem Heimatstaat (vgl. Ziff. 5).

anderen Organisationen üblichen Status internationaler Beamter<sup>185</sup>).

Die Kosten des Sekretariats werden von den Mitgliedstaaten des Rates gemeinsam getragen<sup>186</sup>). Der Anteil der einzelnen Länder wird durch die Ratstagung festgesetzt.

Die Aufgaben des Sekretariats sind ähnlich wie bei Verwaltungsapparaten anderer Organisationen festgelegt: Ihm obliegt die organisatorische Vorbereitung und Betreuung der Sitzungen der übrigen Ratsorgane<sup>187</sup>). Daneben stellt es im Auftrage der Rats- oder der Stellvertretertagung Informationsmaterial und Dokumentationen technischen und wirtschaftlichen Inhalts zusammen, die teilweise veröffentlicht werden<sup>188</sup>). Auch die Ausarbeitung von Entwürfen multilateraler Abkommen auf wirtschaftlichem und technischem Gebiet fällt in seine Zuständigkeit<sup>189</sup>). Im Statut ist ferner vorgesehen, daß dem Sekretariat durch Beschluß weitere Aufgaben aller Art übertragen werden können<sup>190</sup>). Insgesamt ist es für seine Tätigkeit kennzeichnend, daß es in vieler Hinsicht eng mit den Ständigen Kommissionen zusammenarbeitet und dabei zum Teil parallele Funktionen wahrnimmt. Es ist jedoch im Gegensatz zu diesem nicht ermächtigt, formelle Empfehlungen im Sinne des Art. IV (1) des Statuts an die Mitgliedstaaten zu richten. Dem Sekretär des Rats steht lediglich ein Initiativrecht gegenüber der Rats- und Stellvertretertagung zu<sup>191</sup>).

## *IX. Die Befugnisse des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe*

### *1. Die Entschlüsse der Ratsorgane*

Abgesehen von dem hierarchisch aufgebauten Sekretariat ergehen die Entschlüsse der Ratsorgane in der Form von Beschlüssen oder Empfehlungen. **B e s c h l ü s s e** im Sinne des Statuts sind solche Entschlüsse,

<sup>185</sup>) Vgl. etwa Art. V Sect. 18 der Konvention über Privileges and Immunities of the United Nations vom 13. 2. 1946 (UN GAOR 1st Sess. Part I, Resolutions, A/64, S. 25 ff.); ähnlich vor allem Art. 14 ff. des Zusatzprotokolls Nr. 1 zum Abkommen über die Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit betreffend die Rechtsstellung, die Vorrechte und Immunitäten der Organisation vom 16. 4. 1948 (Verträge der Bundesrepublik Deutschland, Serie A, Bd. 1, S. 23 ff., 29).

<sup>186</sup>) Art. XII (1).

<sup>187</sup>) Art. IX (2 b).

<sup>188</sup>) Art. IX (2 c und d).

<sup>189</sup>) Art. IX (2 e).

<sup>190</sup>) Art. IX (2 f).

<sup>191</sup>) Das ergibt sich aus Art. VI (5 a) und aus Art. VII (4 a), nach denen Rats- und Stellvertretertagung Vorschläge des Sekretariats (richtiger wäre wohl des Sekretärs) behandeln.

die sich auf innerorganisatorische und andere Verfahrensfragen beziehen<sup>192</sup>). Sie treten, wenn keine abweichende Bestimmung getroffen worden ist, mit der Unterzeichnung des Sitzungsprotokolls in Kraft und sind damit für die jeweils in Frage kommenden Organe, mittelbar aber auch für die darin vertretenen Mitgliedstaaten verbindlich. Wichtige in Beschlußform ergehende Entscheidungen sind die Anberaumung und die Festsetzung der Tagesordnung der Ratstagung<sup>193</sup>), die Genehmigung des Haushalts und Stellenplans des Sekretariats<sup>194</sup>), die Bildung von neuen Organen<sup>195</sup>) oder Hilfsorganen<sup>196</sup>), der Erlaß von Richtlinien für die Arbeit der Ständigen Kommissionen<sup>197</sup>), die Verabschiedung von Verfahrensregeln für die Ratsorgane<sup>198</sup>), der Verzicht auf die Immunität der Ratsarchive<sup>199</sup>) oder des Sekretärs und seiner Stellvertreter<sup>200</sup>).

Im Gegensatz zu den Beschlüssen sind die Empfehlungen dadurch gekennzeichnet, daß sie stets an die Mitgliedstaaten gerichtet sind<sup>201</sup>). Obwohl sie der Zustimmung aller Mitgliedstaaten bedürfen<sup>202</sup>), sind sie keine zwischenstaatlichen Verträge, sondern völkerrechtliche Akte eigener Art<sup>203</sup>). Dabei können allgemeine und individuelle Empfehlungen unterschieden werden. Eine Empfehlung ist allgemeiner Natur, wenn sie eine generelle Regelung für alle Mitgliedstaaten enthält. Ein wichtiges Beispiel dieser Art sind die »Allgemeinen Bedingungen für die Warenlieferungen zwischen den Außenhandelsunternehmen der Teilnehmerländer des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe«, die seit dem 1. Januar 1958 auf Grund einer Empfehlung der Ständigen Kommission für Außenhandel von allen Mitgliedstaaten angewandt werden<sup>204</sup>). Inhalt einer allgemeinen Empfehlung kann auch die Aufforderung an alle Mitgliedstaaten sein, ein im Rat

<sup>192</sup>) Art. IV (2).

<sup>193</sup>) Art. VI (5 b) und Art. VII (4 b).

<sup>194</sup>) Art. VII (4 d).

<sup>195</sup>) Art. VI (6).

<sup>196</sup>) Art. VII (5) für die Stellvertretertagung; Art. VIII (6) für die Ständigen Kommissionen.

<sup>197</sup>) Art. VII (4 c).

<sup>198</sup>) Art. VI (7) für die Ratstagung, Art. VII (6) für die Stellvertretertagung, Art. VIII (8) für die Ständigen Kommissionen.

<sup>199</sup>) Art. II (1) Immunitätskonvention; zuständig für den Beschluß dürfte nach der allgemeinen Kompetenzverteilung die Stellvertretertagung sein.

<sup>200</sup>) Art. V (4) Immunitätskonvention; hier ist die Stellvertretertagung auf Grund ausdrücklicher Bestimmung zuständig.

<sup>201</sup>) Art. IV (1).

<sup>202</sup>) Vgl. unten S. 713 f.

<sup>203</sup>) Im gleichen Sinne Bindschedler, a. a. O., S. 144 für die Ratsbeschlüsse nach Art. 13 (c) der OEEC-Konvention; hierzu allgemein Dahm, Völkerrecht, Bd. 1 (1958), S. 25 ff.

<sup>204</sup>) Vgl. Anm. 99.

ausgearbeitetes multilaterales Abkommen zu unterzeichnen<sup>206</sup>). Ferner gehören die Empfehlungen zur Vereinheitlichung der Wirtschaftsplanung hierher<sup>206</sup>).

Weitaus häufiger in der Praxis des Rates scheinen die individuellen Empfehlungen zu sein, d. h. solche, die an einzelne Mitgliedstaaten gerichtet sind und regelmäßig konkrete Maßnahmen zum Gegenstand haben. Ein typisches Beispiel dieser Art sind die auf der VII. Ratstagung angenommenen Spezialisierungsempfehlungen in bestimmten Bereichen des Maschinenbaus, wodurch die Produktion verschiedener Maschinentypen auf einzelne Mitgliedländer aufgeteilt wurde<sup>207</sup>). Auch die Empfehlungen für den gemeinschaftlichen Bau von Produktionsstätten<sup>208</sup>) oder den Bau einer Erdölföhrleitung zwischen verschiedenen Ländern des Ostblocks gehören hierher.

Die Empfehlungen der Ratsorgane werden durch das Sekretariat den Mitgliedstaaten »zur Behandlung« mitgeteilt<sup>209</sup>). Ihre Durchführung ist jedoch den Mitgliedstaaten entgegen dem allgemeinen Sprachgebrauch nicht freigestellt<sup>210</sup>). Denn Art. III (4) stellt ausdrücklich fest, daß die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Erfüllung der von ihnen angenommenen Empfehlungen der Ratsorgane zu gewährleisten und den Rat über den Gang der Ausführung zu unterrichten. Die Empfehlungen der Ratsorgane werden demnach mit der Annahme im Rat für die Mitgliedstaaten unmittelbar völkerrechtlich verbindlich<sup>211</sup>).

<sup>206</sup>) So z. B. die auf der XII. Ratstagung gebilligten mehrseitigen Abkommen über die Zusammenarbeit der sozialistischen Länder auf dem Gebiete des Veterinärwesens sowie der Quarantäne und des Schutzes landwirtschaftlicher Pflanzen vor Schädlingen und Krankheiten. Möglicherweise ist der Rat auch bei verschiedenen anderen multilateralen Abkommen eingeschaltet gewesen, z. B. bei dem der Staatsbanken über die Konvertierbarkeit der Währungen vom Dezember 1959 oder über den Internationalen Eisenbahnverkehr in der Fassung vom 1. 1. 1960.

<sup>206</sup>) Darunter fällt z. B. die zeitliche Gleichschaltung der 1956 anlaufenden Fünfjahrespläne aller europäischen Ostblockstaaten (mit Ausnahme Bulgariens), die offenbar auf einer Empfehlung des RgW beruht. Ein weiteres Beispiel sind die Maßnahmen zur Vereinheitlichung der Methoden, die der Berechnung der Selbstkosten der Produktion und der Wirtschaftlichkeit von Investitionen zugrunde liegen (vgl. hierzu das Communiqué über die Tagung der Kommission für ökonomische Fragen vom 17.–19. 11. 1959 in Moskau: Dokumente der DDR, Bd. 7, S. 245).

<sup>207</sup>) Vgl. das Communiqué über die VII. Ratstagung vom 18.–25. 5. 1956 in Berlin (Dokumente der DDR, Bd. 3, S. 173); weitere Beispiele bei Klinkmüller-Ruban, a. a. O., S. 180 ff.

<sup>208</sup>) Vgl. die zahlreichen Beispiele bei Klinkmüller-Ruban, a. a. O., S. 186 ff.

<sup>209</sup>) Art. IV (1).

<sup>210</sup>) Im gleichen Sinne auch »Völkerrecht« (hrsg. von der Akademie der Wissenschaften der UdSSR), S. 15; ferner Wessely, Der Donauraum, Jg. 5 (1960), S. 161; bis zur Veröffentlichung des Statuts von 1959 bestand in dieser Frage keine Klarheit.

<sup>211</sup>) Dasselbe galt für die *decisions* des Ministerrats der OEEC im Sinne des Art. 13 (a)

Zur Durchführung der Ratsempfehlungen im innerstaatlichen Bereich ist nach einer ausdrücklichen Bestimmung des Statuts<sup>212)</sup> ein »Beschluß« der Regierung bzw. eines anderen innerstaatlich zuständigen Organs erforderlich. Da, wie aus Art. IV (1) des Statuts, aber auch aus der gesamten Struktur der Organisation zu entnehmen ist, alle Ratsempfehlungen an die Mitgliedstaaten in ihrer Eigenschaft als Völkerrechtssubjekte gerichtet sind, bedarf es eines solchen innerstaatlichen Anwendungsbefehls auch in den Fällen, in denen eine Empfehlung zur unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich bereits genügend konkretisiert ist. Der Sinn solcher Beschlüsse liegt also darin, zur Vollziehung der Ratsempfehlung eine im innerstaatlichen Bereich gültige Rechtsgrundlage zu schaffen<sup>213)</sup>. Diese Bestimmung des Statuts entspricht der dualistischen Theorie über das Verhältnis des Völkerrechts zum innerstaatlichen Recht, wie sie für die heutige sowjetische Völkerrechtslehre kennzeichnend ist<sup>214)</sup>.

Die Beschlüsse zur Transformation der Ratsempfehlungen in innerstaatliches Recht werden, wie Art. IV (1) weiter bestimmt, in »Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung« erlassen. Diese Klausel dürfte schon im Hinblick auf die weitgehende wechselseitige Abhängigkeit der Mitgliedstaaten bei der Ausführung der Ratsempfehlungen nicht als ein Vorbehalt der nationalen Gesetzgebung, sondern dahin zu verstehen sein, daß sich die Rechtsform sowie die Zuständigkeit zum Erlaß dieser Beschlüsse nach innerstaatlichem Recht richtet. Enthält demnach die Ratsempfehlung eine generelle Regelung, so muß der »Beschluß« im Sinne des Statuts regelmäßig in Form eines Gesetzes oder einer gesetzesvertretenden Verordnung ergehen<sup>215)</sup>, für die allerdings im Regelfall gleichfalls die Exe-

OEEC-Konvention vom 16. 4. 1948 (dazu Bindschedler, a. a. O., S. 141 ff. und Freymond in: Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht Bd. 11, S. 65 ff.). Rule 17 (a) (i) der insoweit nicht geänderten Rules of Procedure vom 17. 11. 1949 (OEEC-Doc. C [49] 149 [Final]) sah allerdings vor, daß die Mitgliedstaaten "shall implement [the decisions], after the appropriate constitutional procedure has been followed by each of them". Art. 6 Ziff. 3 der neuen OECD-Konvention vom 14. 12. 1960 (Dep. of State Bull. Vol. 44, S. 11) enthält dagegen die weitergehende Klausel: "No decision shall be binding on any Member until it has complied with the requirements of its own constitutional procedure".

<sup>212)</sup> Art. IV (1).

<sup>213)</sup> Anders z. B. die Entscheidungen und Empfehlungen der Hohen Behörde der Montanunion, die, soweit sie an die Adresse der Montanunternehmen gerichtet sind, für diese unmittelbar rechtlich verbindlich werden; vgl. dazu Jaenicke, Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (ZaöVR Bd. 14, 1951/52, S. 727 ff., 745 f.).

<sup>214)</sup> Vgl. das die offiziellen Lehrmeinungen wiedergebende Lehrbuch »Völkerrecht« (hrsg. von der Akademie der Wissenschaften der UdSSR), S. 7 ff.

<sup>215)</sup> Die »allgemeinen Bedingungen für die Warenlieferungen im Außenhandel« (Anm. 99) sind allerdings, obwohl sie eine generelle Regelung enthalten, durch eine Verfügung des Ministeriums für Außenhandel und innerdeutschen Handel vom 30. 12. 1957

kutive zuständig ist<sup>216</sup>). Zu den sehr viel häufigeren individuellen Empfehlungen wird dagegen der innerstaatliche Anwendungsbefehl von dem jeweils zuständigen Exekutivorgan in Form eines Einzelaktes<sup>217</sup>) erlassen. Vielfach wird es sich hier um Akte der Staatlichen Plankommissionen handeln, die in allen Ostblockländern die Gesamtverantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der nationalen Volkswirtschaftspläne tragen<sup>218</sup>). Innerstaatliche Rechtsgrundlage für den Erlaß dieser Anordnungen sind die in allen Ostblockstaaten umfassenden Befugnisse der Exekutive im Bereich der Wirtschaftsplanung<sup>219</sup>). Anders ausgestaltet ist die Durchführung solcher Empfehlungen, die nur Richtlinien für die Zusammenarbeit mehrerer Mitgliedstaaten enthalten. Auch diese Art von Empfehlungen

in der DDR in Kraft gesetzt worden. Einer Verordnung oder eines Gesetzes bedurfte es offenbar nicht, da die Export- und Importverträge nur von einer begrenzten Zahl staatlicher und damit weisungebundener Unternehmen abgeschlossen werden und die »Allgemeinen Bedingungen« keine Abweichungen von zwingendem Recht enthalten.

<sup>216</sup>) In der Sowjetunion ist lediglich der Erlaß von Gesetzen im formellen Sinne dem Plenum des Obersten Sowjets vorbehalten (vgl. dazu Maurach, Handbuch der Sowjetverfassung, E. 2 zu Art. 32). Dasselbe gilt für Polen, wo die Exekutive (Staatsrat) allgemein zum Erlaß von Dekreten mit Gesetzeskraft ermächtigt ist (Art. 25 Ziff. 4 der Verfassung vom 22.7.1952). In der DDR ist durch § 5 des Gesetzes über den Ministerrat der DDR vom 8.12.1958 (Gesetzblatt der DDR I, S. 865) diesem ein Ordnungsrecht zur operativen Durchführung der von der Volkskammer oder dem Ministerrat getroffenen grundsätzlichen Entscheidungen auf politischem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet übertragen worden. Nach Art. 106 der insoweit durch das Gesetz über die Bildung des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 12.9.1960 (Gesetzblatt der DDR I, S. 505) geänderten Verfassung der DDR wurde daneben der neugebildete Staatsrat ohne sachliche Einschränkung zum Erlaß von Beschlüssen mit Gesetzeskraft ermächtigt. In der Tschechoslowakei ist nach Art. 68 Ziff. 5 der Verfassung vom 11.7.1960 (deutsche Übersetzung in Jahrbuch für Ostrecht Bd. 1, 2. Halbjahresheft, S. 193 ff.) der Regierung gleichfalls ein umfassendes Ordnungsrecht eingeräumt worden.

<sup>217</sup>) Soweit sich diese Akte an staatliche Wirtschaftsunternehmen richten, was der Regelfall sein dürfte, sind sie als Verwaltungsanordnungen im Sinne der herkömmlichen deutschen Verwaltungslehre zu qualifizieren. In den Ostblockländern werden aber auch diese innerdienstlichen Anweisungen allgemein als staatliche Verwaltungsakte bezeichnet (vgl. etwa Studenikin, Wlassow, Jewtichijew, Sowjetisches Verwaltungsrecht, Allgemeiner Teil [deutsche Übers. Ostberlin 1954, S. 193 f.]). Ein Rekursrecht steht den betroffenen Unterbehörden und staatlichen Unternehmen grundsätzlich nicht zu.

<sup>218</sup>) Vgl. dazu § 2 Abs. 12 der Verordnung über das Statut der Staatlichen Plankommission in der DDR vom 27.11.1959 (Gesetzblatt der DDR, I, S. 919); danach ist für die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der RgW zu treffenden Maßnahmen grundsätzlich die Staatliche Plankommission zuständig. Für diese Aufgaben sind bei den Plankommissionen Hauptabteilungen für internationale Beziehungen eingerichtet worden (vgl. Rote Wirtschaft im Zeichen des Comecon, II, Neue Zürcher Zeitung vom 17.12.1960, Bl. 10).

<sup>219</sup>) Soweit die Ratsempfehlungen in den nationalen Volkswirtschaftsplänen berücksichtigt sind, sind diese in Gesetzesform ergehenden Pläne innerstaatliche Rechtsgrundlage für den Vollzug der Empfehlungen.

scheinen in der Praxis des Rates sehr häufig zu sein. Sie können sowohl generelle Anweisungen (z. B. den fortlaufenden Austausch technischer Informationen in einem bestimmten Produktionszweig) als auch konkrete Anordnungen für den Einzelfall (gemeinsame Errichtung eines Produktionsbetriebes) zum Gegenstand haben. Im Fall solcher Richtlinien, die den beteiligten Mitgliedstaaten meist einen gewissen Spielraum lassen, wird der Ratsempfehlung regelmäßig dadurch Folge gegeben, daß die Mitgliedstaaten untereinander Vereinbarungen treffen, die im innerstaatlichen Bereich wie gewöhnliche zwischenstaatliche Abkommen ausgeführt werden<sup>220</sup>). Hier wird also beim Vollzug einer Ratsempfehlung ein völkerrechtliches Abkommen zwischengeschaltet.

## 2. Das Abstimmungsverfahren

Sowohl für Beschlüsse wie für Empfehlungen gilt das Einstimmigkeitsprinzip<sup>221</sup>). Eine Stimmenwägung findet also nicht statt, so daß praktisch jedem Mitgliedstaat eine Art »Vetorecht« zusteht.

Von dem Einstimmigkeitsprinzip besteht allerdings insoweit eine wichtige Ausnahme, als jeder Mitgliedstaat erklären kann, daß er an einer bestimmten Angelegenheit nicht interessiert ist. In diesem Fall kommen die Empfehlungen und Beschlüsse ohne die Zustimmung dieses Staates zustande, sind dann aber auch für ihn nicht verbindlich. Er hat jedoch die Möglichkeit, sich später den von den anderen Mitgliedstaaten angenommenen Empfehlungen anzuschließen<sup>222</sup>). Diese Regelung, die schon seit der Gründung des Rates im Jahre 1949 angewandt wird<sup>223</sup>), ist offensichtlich dem Abstimmungsverfahren im Ministerrat der OEEC nachgebildet wor-

<sup>220</sup>) Die DDR hat eine Reihe solcher bilateralen Vereinbarungen, insbesondere mit der UdSSR, Polen und der Tschechoslowakei und Ungarn abgeschlossen. Vgl. etwa die Spezialisierungsvereinbarungen zwischen der DDR und Polen vom 24. 10. 1958 (Dokumente der DDR, Bd. 6, S. 332 f.) und ein entsprechendes Abkommen mit Ungarn vom 14. 10. 1958 (a. a. O., S. 422 f.). Diese Vereinbarungen werden gewöhnlich in gemischten Kommissionen ausgearbeitet. Ein Beispiel für diese Art der Zusammenarbeit ist die Bildung des Gemeinsamen Deutsch-Tschechoslowakischen Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dezember 1957. Seine Hauptaufgaben bestehen nach einer Mitteilung im Jahrbuch der DDR, 1958, S. 224: a) in der schnelleren Durchführung der Empfehlungen des Rates, die beide Länder betreffen; b) in der Koordinierung der Beziehungen zwischen den einzelnen Zweigen der Industrie und der Landwirtschaft beider Länder sowie der Erweiterung der Kooperationsbeziehungen und c) in der Verbesserung der Rohstoffversorgung und der Auslastung freier Kapazitäten.

<sup>221</sup>) Art. IV (3): »Alle Empfehlungen und Beschlüsse werden im Rat nur mit Einverständnis der interessierten Mitgliedsländer angenommen«.

<sup>222</sup>) Art. IV (3).

<sup>223</sup>) Vgl. das Communiqué vom 25. 1. 1949.

den<sup>224)</sup>. Den Mitgliedstaaten soll damit die Möglichkeit gegeben werden, auf eine – möglicherweise Kosten verursachende<sup>225)</sup> – Teilnahme an solchen Arbeiten des Rates zu verzichten, die für sie ohne praktische Bedeutung sind. Die Entscheidung darüber, ob ein Mitgliedstaat an einer bestimmten Frage im Sinne des Statuts »interessiert« ist, steht diesem allein zu, ist also von ihm nach – allerdings pflichtgemäßem – Ermessen zu treffen. Im Ergebnis entspricht diese Regelung einer Zulassung der Stimmenthaltung.

### X. Ergebnis

Die vorstehenden Untersuchungen über die Struktur des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe ergeben folgendes Bild:

Der Rat ist eine internationale Organisation herkömmlicher Art, deren Zuständigkeitsbereich alle Fragen wirtschaftlicher und technisch-wissenschaftlicher Zusammenarbeit umfaßt. Ziel dieser Zusammenarbeit ist die Schaffung eines auf dem Prinzip der Arbeitsteilung beruhenden einheitlichen Wirtschaftsraumes. Es soll durch die Spezialisierung der Produktion und eine entsprechende Koordinierung der nationalen Volkswirtschaftspläne schrittweise verwirklicht werden<sup>226)</sup>. Sämtliche Mitglieder des Rates haben ein sozialistisches Wirtschaftssystem und gehören dem europäischen Teil des Ostblocks an. Für das äußere Erscheinungsbild der Organisation ist charakteristisch, daß die Souveränität der Mitgliedstaaten im völkerrechtlichen Sinne durch die Mitgliedschaft im Rat nicht eingeschränkt worden ist. Die mit Ausnahme des Sekretariats aus weisungsabhängigen Regierungsvertretern zusammengesetzten Ratsorgane besitzen keine Interventionsrechte gegenüber den Mitgliedstaaten. Für diese können Verpflichtungen nur mit deren Zustimmung begründet werden. Im innerstaatlichen Bereich werden die Akte der Organisation erst rechtsverbindlich mit einem Beschluß des jeweils zuständigen innerstaatlichen Organs.

Diese Feststellungen lassen erkennen, daß die Beziehungen der europäischen Ostblockländer untereinander keine bundesstaatsähnlichen Züge enthalten. Im gegenwärtigen Stadium der Entwicklung kann der Rat auch

<sup>224)</sup> Art. 14 der OEEC-Konvention vom 16. 4. 1948.

<sup>225)</sup> Nach Art. XII (3) des Statuts tragen die Mitgliedstaaten die Kosten für den Unterhalt ihrer Vertreter in den einzelnen Ratsorganen.

<sup>226)</sup> Eine Stellungnahme zu den wirtschaftlichen Problemen der östlichen Integrationspolitik liegt außerhalb des Rahmens dieser Untersuchung. Allerdings dürfte auch ein abschließendes Urteil im gegenwärtigen Zeitpunkt kaum möglich sein, da das Ausmaß der Arbeitsteilung und der Stand ihrer Verwirklichung schwer feststellbar sind. Dazu Näheres bei der wohl zuverlässigsten Untersuchung von K l i n k m ü l l e r - R u b a n, Die wirtschaftliche Zusammenarbeit der Ostblockstaaten (Berlin 1960).

nicht als eine Art supranationale Planungsbehörde bezeichnet werden. Seine Aufgaben sind koordinierender Natur, während die Verantwortung für die nationale Wirtschaftsplanung, trotz des weitgehenden Einflusses der Sowjetunion, nach wie vor bei den einzelnen Mitgliedstaaten liegt. Gegenwärtig scheint es auch nicht beabsichtigt zu sein, dem Rat etwa schrittweise die Aufgabe zu übertragen, einen Gesamtwirtschaftsplan für den gesamten europäischen Teil des Ostblocks aufzustellen. Eine solche Entwicklung ist zwar auf lange Sicht nicht ausgeschlossen, zur Zeit aber wenig wahrscheinlich. Die nach wie vor vorhandenen Autarkietendenzen der einzelnen Mitgliedstaaten stehen heute noch einer solchen Einschränkung der nationalen Kompetenzen entgegen. Auch politisch und psychologisch dürfte eine solche Lösung gegenwärtig auf größere Schwierigkeiten stoßen, als häufig angenommen wird.

Gegenüber den in Westeuropa entwickelten Formen für die wirtschaftliche Zusammenarbeit einer politisch homogenen Staatengruppe mutet die Struktur des Rates geradezu konservativ an, und zwar konservativ auch im Sinne der westlichen Völkerrechtstradition. Im Hinblick auf den organisatorischen Aufbau sind besonders augenfällig die zahlreichen Parallelen zu der 1948 geschaffenen Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit (OEEC), deren streng zwischenstaatliche Struktur auch bei der kürzlich beschlossenen Umwandlung (OECD) unter Beteiligung der USA und Kanadas keine Einschränkung erfahren hat. Trotz dieser Parallele in organisatorischer Hinsicht ist aber die Integrationspolitik der Ostblockstaaten mit den Formen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit im Westen nur sehr bedingt vergleichbar. Im Ostblock verliert die Frage der Organisationsform viel von ihrem Gewicht, wenn man bedenkt, daß dort alle wichtigen Grundsatzentscheidungen auf der – politisch übergeordneten – Ebene der kommunistischen Parteien getroffen werden, wo die Sowjetunion als die führende kommunistische Macht in Osteuropa eine allgemein anerkannte Vorrangstellung besitzt. Auf dieser Ebene findet die hegemoniale Stellung der Sowjetunion ihren deutlichsten Ausdruck. Bezeichnenderweise sind auch die maßgebenden Richtlinien für die Arbeit des Rates in den vergangenen Jahren nicht innerhalb der Organisation, sondern auf Konferenzen der kommunistischen Partei- und Staatsführer festgelegt worden. Wie immer man die Rechtsnatur dieser Entscheidungen und ihre Bedeutung für die kommunistischen Staaten in ihrer Eigenschaft als Völkerrechtssubjekte auch beurteilen mag, sie genießen jedenfalls innerhalb des Ostblocks eine so hohe Autorität, daß sie innerhalb des Rates praktisch nicht mehr in Frage gestellt werden können. Soziologisch betrachtet erscheint der Rat geradezu

als ein wirtschaftspolitisches Instrument der kommunistischen Parteiführung. Daher dürfte auch das Fehlen einer den nationalen Regierungen übergeordneten Exekutivgewalt die Effektivität des RgW weniger beeinträchtigen, als das bei einer westlichen Wirtschaftsorganisation vergleichsweise der Fall wäre, wo ähnliche auf politischer und ideologischer Subordination beruhende Bindungen nicht bestehen.

Obwohl nach dem Wortlaut des Statuts alle Mitgliedstaaten gleichberechtigt sind, kann kein Zweifel daran bestehen, daß die Sowjetunion auch innerhalb des Rates gegenüber den übrigen Mitgliedstaaten eine dominierende Stellung einnimmt. Gerade der Umstand, daß die Sowjetunion unter den Mitgliedern des Rates die einzige Großmacht ist, der gegenüber alle übrigen Mitgliedstaaten nicht einmal zusammengenommen ein Gegengewicht bilden können, gibt dieser Organisation ihr besonderes Gepräge. Wirtschaftlich kommt die Führungsstellung der Sowjetunion darin zum Ausdruck, daß sie im Gegensatz zu den volksdemokratischen Ländern sämtliche Zweige der industriellen Produktion voll entwickelt hat und damit wirtschaftlich autark geblieben ist, während die kleineren Mitgliedstaaten in eine ständig wachsende Abhängigkeit einerseits von der Sowjetunion, andererseits aber auch untereinander geraten sind. Diese Situation gibt der Sowjetunion bei allen Entscheidungen innerhalb des Rates ein solches Übergewicht, daß das Prinzip der Gleichberechtigung aller Mitgliedstaaten praktisch entwertet ist.